



Rechnungsprüfungsamt

**Bericht über die
Prüfung der
Eröffnungsbilanz
der Hansestadt Stendal
zum 01.01.2013**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Einleitung	5
2. Prüfungsauftrag	6
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
4. Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz und des Anhangs	7
4.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	7
4.2 Inventur / Inventar (Nachweis des Vermögens und der Schulden)	8
4.3 Gliederung Bilanz	9
4.4 Anhang	9
5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz	9
6. Grundsätzliche Feststellungen und deren Beurteilung	10
6.1 Feststellungen RPA vor Vorlage der prüffähigen Eröffnungsbilanz	10
6.2 Feststellungen Ämter nach Fertigstellung der Eröffnungsbilanz	11
6.3 Feststellungen RPA im Rahmen der Eröffnungsbilanzprüfung	11
7. Eröffnungsbilanz im Überblick	12
8. Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	13
8.1 Anlagevermögen	13
8.1.1 Immaterielles Vermögen	13
8.1.2 Sachanlagevermögen	14
8.1.2.1 Grund und Boden sowie grundstücksgleiche Rechte	14
8.1.2.2 Gebäude und Aufbauten, Außenanlagen	17
8.1.2.3 Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	19
8.1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	26
8.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	26
8.1.2.6 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	27
8.1.2.7 Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	27
8.1.3 Finanzanlagevermögen	28
8.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	28
8.1.3.2 Ausleihungen	29
8.1.3.3 Wertpapiere	29

8.2 Umlaufvermögen	29
8.2.1 Vorräte	29
8.2.2 Forderungen	30
8.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	30
8.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	31
8.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	32
8.2.4 Liquide Mittel	32
8.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	32
8.4 Eigenkapital	33
8.5 Sonderposten	33
8.6 Rückstellungen	34
8.7 Verbindlichkeiten	38
8.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	39
9. Anhang	40
10. Schlussbemerkungen, Gesamturteil	41
11. Bestätigungsvermerk	42

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ALB	Automatisiertes Liegenschaftsbuch
ALK	Automatisiertes Liegenschaftskataster
ATZ	Altersteilzeit
BewertRL	Bewertungsrichtlinie
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BRW	Bodenrichtwert
DSK	Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft
EVM	Energieversorgung Magdeburg
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GIS	Geographisches Informationssystem
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GO LSA	Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt
HGB	Handesgesetzbuch
i.H.v.	in Höhe von
InventRL	Inventurrichtlinie
i.S.	im Sinne
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KOWISA KG	Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs KG
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LSV	Liegenschaftsverwaltung
LuL	Lieferungen und Leistungen
MAWAG	Magdeburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
OD	Ortsdurchfahrt
OK.FIS	Offenes Kommunales Finanzinformationssystem
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RWK	Regenwasserkanal
Vbk	Verbindlichkeiten
VMGS	Vermögensgegenstand

1. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 wurden die Grundlagen für eine neue Basis des kommunalen Haushalts durch den Landtag beschlossen. Der ursprünglich auf den 01.01.2011 festgelegte Einführungsstichtag wurde per Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 auf den 01.01.2013 verschoben. Spätestens mit diesem Stichtag war eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und sämtliche Geschäftsvorfälle sind nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen (§ 104b Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 GemHVO Doppik). Das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen wurde von der bislang zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine nunmehr ressourcenorientierte Darstellung umgestellt.

Anmerkung: Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz galten noch die GO LSA sowie die GemHVO Doppik in der jeweils gültigen Fassung. Die GO LSA wurde durch das KVG LSA zum 01.07.2014 abgelöst. Die KomHVO trat zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzte damit die GemHVO Doppik. Die Prüfung erfolgte auf Basis der damals maßgeblichen Rechtsgrundlagen, weshalb im vorliegenden Prüfbericht im Rahmen der Stichtagsbetrachtungen auch diese zu Grunde zu legen sind. Im Übrigen sind die aktuell bestandskräftigen Rechtsgrundlagen heranzuziehen.

Das Aufstellungsverfahren der Eröffnungsbilanz entspricht trotz ihrer Sonderstellung als erste Vermögensrechnung dem des Jahresabschlusses. Das RPA hat diese gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA zu prüfen. Die Eröffnungsbilanz nebst Prüfungsbericht des RPA und die zugehörige Stellungnahme des Oberbürgermeisters sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz per 01.01.2013 ist das Ergebnis der umfangreichen erstmaligen Erfassung und Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Hansestadt. Die Besonderheit liegt insbesondere darin, dass die Werte aller Bestandskonten zu ermitteln waren. Dies erfolgte teilweise durch die Überleitung aus der letzten kameralen Jahresrechnung, vorrangig jedoch durch die erstmalige Ermittlung der Anfangsbestände. Die ersten Arbeiten diesbezüglich wurden in 2007 aufgenommen. Das RPA war beratend und begleitend bei wesentlichen Fragestellungen mit eingebunden. Relevante Aspekte wurden aufgegriffen und zeitnah mit den betreffenden Bereichen, insbesondere dem Amt für Finanzwesen, kommuniziert. Die in diesem Rahmen bereits festgestellten Prüfungszwischenergebnisse wurden analysiert und sofern notwendig noch in der vorliegenden Bilanz korrigiert. Dies hat die anschließende Prüfung der Eröffnungsbilanz vereinfacht und somit den Prüfungszeitraum verkürzt. Ebenso reduziert sich dadurch der Umfang der aktuellen Feststellungen auf Basis der zur Prüfung vorgelegten Bilanz, worauf im Verlauf des Berichts noch im Einzelnen eingegangen wird.

Eine vollständige Abbildung aller Prüfansätze und Prüffeststellungen auf der Grundlage zahlreicher Unterlagen, Vermerke, Datenbanken, Sachvorgänge, Recherchen und Gespräche mit den bewertenden Fachbereichen etc. kann im vorliegenden Prüfvermerk nicht vorgenommen werden. Der Bericht beinhaltet nur die wesentlichen Prüffelder und die aus deren Prüfung gewonnenen Feststellungen, womit sein Umfang noch annähernd handhabbar bleibt.

2. Prüfungsauftrag

Die Eröffnungsbilanz unterliegt gemäß § 114 Abs. 4 und 5 KVG LSA der Rechnungsprüfung. Sie ist dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt und die gesetzlichen Bestimmungen sowie die ortsrechtlichen Vorschriften beachtet wurden. In die Prüfung sind die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stendal zum 01.01.2013 in der Fassung vom 30.11.2015, beim RPA vollständig eingegangen am 09.12.2015. Der Bilanz wurden deren Anhang einschließlich der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht beigelegt.

Folgende Rechtsgrundlagen wurden im Rahmen der Prüfung durch das RPA herangezogen:

- Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) vom 22.12.2010 (in der jeweils gültigen Fassung)
- Gemeindeordnung (GO LSA) vom 10.08.2009 (in der jeweils gültigen Fassung)
- Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmenplan, Stand: 01.01.2011
- Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindekassenverordnung Doppik – GemKVO Doppik) vom 30.03.2006 (in der jeweils gültigen Fassung)
- Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie – BewertRL) des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.04.2006
- Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stendal zur Erfassung und Bewertung des Vermögens im NKHR, Stand: August 2013 (BewertRL Hansestadt Stendal)
- Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie – InventRL) vom 09.04.2006
- Inventurrichtlinie der Hansestadt Stendal, Stand: März 2012
- Inventarordnung der Hansestadt Stendal vom 23.04.2012

Das RPA hat auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes die Prüffelder nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählt und den Umfang der stichprobenartigen Einzelfallprüfungen festgelegt. Die Risikoeinschätzungen basierten insbesondere auf analytischen Prüfungshandlungen, Plausibilitätsüberlegungen, einer Einschätzung der rechnungslegungsbezogenen internen Arbeitsabläufe sowie der Erkenntnisse aus den Prüfungen der kameralen Jahresrechnungen.

Es wurden alle wesentlichen Bilanzposten in die Prüfung einbezogen. Aufgrund des hohen Anteils am Bilanzwert bildeten die Vermögenserfassung und –bewertung des Sachanlagevermögens und der korrespondierenden Sonderposten den Schwerpunkt der Prüfung.

Es wurde geprüft, ob das Vermögen und die Schulden vollständig bilanziert, korrekt bewertet und zutreffend ausgewiesen wurden. Die Prüfung schloss eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung ein und beinhaltete die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie der durchgeführten Inventur. Eingang in die Eröffnungsbilanz fand auch die Jahresrechnung des letzten kameralen Abschlusses 2012. Die im Einzelnen konkret angewandten Bewertungsmethoden werden im weiteren Verlauf anhand der Bilanzposten näher betrachtet.

Darüber hinaus waren die Vollständigkeit der Anhangsangaben sowie die zutreffende Darstellung der Anlagen zum Anhang Gegenstand der Prüfung.

Als Maßstab, ob der im Rahmen der Prüfung festgestellte Korrekturbedarf im Sinne der Gesamtbeurteilung der Eröffnungsbilanz als wesentliche Beanstandung anzusehen sind, hat das RPA eine *Wesentlichkeitsgrenze* festgelegt. Diese drückt sich quantitativ in einem Grenzwert i.H.v. 1,26 Mio. € aus und entspricht 0,5 % der Bilanzsumme. Danach sind nur solche Feststellungen als wesentlich anzusehen, wenn sie einzeln oder in der Summe den genannten Wert überschreiten. Hiervon sind sowohl Über- als auch Unterbewertungen erfasst. Die Fehlerbetrachtung umfasst jeweils den dreistelligen Bilanzposten des landeseinheitlichen Kontenrahmenplanes. Mangels Vorgaben bzw. Richtwerte im Land Sachsen-Anhalt zur Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen im Rahmen der kommunalen Eröffnungsbilanz-/Jahresabschlussprüfungen, hat sich das städtische RPA an Erfahrungswerten aus Kommunen anderer Bundesländer orientiert.

Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen wurden von der Verwaltung bereitwillig zur Verfügung gestellt und erbetene Auskünfte jederzeit durch die zuständigen Mitarbeiter erteilt.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz sowie deren Anhang trägt der Oberbürgermeister. Die vom Oberbürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zur Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stendal wurde dem RPA am 09.12.2015 übergeben. Hierin wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz festgestellt. Damit ist davon auszugehen, dass in der zu prüfenden Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögens- und Schuldposten sowie Verbindlichkeiten und Wagnisse berücksichtigt wurden. Abweichungen von dieser Annahme werden im weiteren Berichtsverlauf benannt.

4. Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz und des Anhangs

4.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die Hansestadt Stendal hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung die Eröffnungsbilanz aufgestellt (§ 104 b Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 GemHVO Doppik). Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Hansestadt vermittelt (§ 23 Abs. 2 GemKVO Doppik).

Gemäß § 23 Abs. 4 GemKVO Doppik müssen die Aufzeichnungen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein.

Weitere wesentliche Grundsätze ergeben sich aus der GemHVO Doppik:

- Grundsatz der Vollständigkeit
- Grundsatz der Einzelbewertung
- Grundsatz der Vorsicht / wirklichkeitsgetreuen Bewertung
- Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethode
- Grundsatz der Periodenabgrenzung
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot
- Grundsatz des Wertaufhellungsprinzips

In diesem Rahmen getroffene Feststellungen werden im Folgenden näher betrachtet.

4.2 Inventur / Inventar (Nachweis des Vermögens und der Schulden)

Wesen der Eröffnungsbilanz ist die Ermittlung der Anfangsbestände der Bilanzkonten. Dies erfolgt über eine Inventur. Eine regelkonforme Inventur ist die Grundlage einer testierfähigen Eröffnungsbilanz.

Die Inventur ist die wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Grundsätzlich ist zwischen einer körperlichen Inventur und einer Buchinventur zu unterscheiden. Die körperliche Inventur umfasst alle körperlich erfassbaren Vermögensgegenstände. Die Buchinventur wird bei nicht physisch erfassbaren Vermögensgegenständen durchgeführt.

Da im bisherigen kameralen Rechnungswesen keine für die Erstabibilanzierung verwertbare Anlagenbuchhaltung existierte, war zur Erstellung der Eröffnungsbilanz eine vollständige Inventur erforderlich, die sowohl eine körperliche Inventur aller materiellen Vermögensgegenstände als auch eine Buchinventur aller nicht körperlichen Vermögensgegenstände und Schulden umfasste.

Eine Teilnahme des RPA an den Inventuren zum Zeitpunkt der körperlichen Bestandsaufnahmen fand nicht statt. Im Hinblick auf den am Gesamtvermögen geringen Anteil des beweglichen Vermögens, welches eine körperliche Bestandsaufnahme erforderte, steht die Notwendigkeit einer unbedingten Anwesenheit eines Prüfers auch außer Verhältnis. Das RPA beschränkte sich daher auf eine nachgängige Überprüfung der Inventurunterlagen. In Einzelfällen wurde darüber hinaus das Vorhandensein von Vermögensgegenständen durch Inaugenscheinnahme auf Basis der aktuellen Zähllisten vorgenommen.

Es ergaben sich keine Hinweise, die die Ordnungsmäßigkeit der Inventuren in Frage stellen könnten.

Weiterhin ist festzustellen, dass die städtische Inventurrichtlinie und -ordnung jeweils den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Damit bestehen einheitliche rechtskonforme Regelungen für die ordnungsgemäße Erfassung und Verwaltung des städtischen Inventars. *Anhaltspunkte, dass die Durchführung der Inventur und die vorgenommene Inventarisierung entgegen dieser Regelungen erfolgten, hat das RPA nicht.*

4.3 Gliederung Bilanz

In der Eröffnungsbilanz wurden alle Vermögenswerte und deren Finanzierung durch Eigenkapital oder Schulden zum Stichtag der Umstellung abgebildet. Sie ist damit der Ausgangspunkt der künftigen Rechnungslegung der Hansestadt und die Basis für die Fortschreibung der Vermögensveränderungen. Die Gliederung der Eröffnungsbilanz einschließlich der Bezeichnung der Bilanzposten entspricht § 46 Abs. 3 GemHVO Doppik, womit die formelle Bilanzkontinuität gegeben ist. Die geführten Konten wurden nach den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmenplan, Stand: 01.01.2011, gebildet. Die Buchungen der Beträge in der Eröffnungsbilanz sind belegt und sachlich richtig. Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

4.4 Anhang

Gemäß § 53 Abs. 8 GemHVO Doppik wird die Eröffnungsbilanz durch einen Anhang ergänzt. Dieser muss die für die Eröffnungsbilanz relevanten Erläuterungen nach den §§ 41 und 47 GemHVO Doppik enthalten und bildet mit dieser eine Einheit. Dem Anhang sind die Anlagen gemäß § 49 Abs. 1 – 3 GemHVO Doppik (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht) beizufügen. Die formelle Vollständigkeit für den Anhang kann festgestellt werden. Im Übrigen wird auf Pkt. 9 des Berichts verwiesen.

5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Die Einschätzung der folgenden Aussagen kann nur eine auf die Eröffnungsbilanz beschränkte Analyse darstellen und als Einstieg in ein künftiges Betrachtungssystem verstanden werden. Entwicklungen und Vergleichswerte können nicht beurteilt werden, ebenso ist die Berücksichtigung der Ertragslage und Ergebnisentwicklung nicht möglich.

Das Gesamtvermögen der Hansestadt Stendal per 01.01.2013 beläuft sich auf 251,9 Mio. €. Dies entspricht bei einer Einwohnerzahl per 31.12.2012 von 41.466 einem Vermögen von 6.075 € je Einwohner.

Mit einem Anteil von 92,3 % des Anlagevermögens am Gesamtvermögen ist das städtische Vermögen fast ausschließlich langfristig gebunden. Das Anlagevermögen setzt sich im Wesentlichen aus dem Sachanlagevermögen (ca. 90 %), insbesondere Infrastrukturvermögen, Gebäuden mit Außenanlagen sowie Grundstücken zusammen. Naturgemäß haben Kommunen in der Regel eine hohe Anlagenintensität aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die Kennzahl macht gleichzeitig die Bedeutung des Managements dieser Liegenschaften deutlich. Zudem sind hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen die Folge einer hohen Anlagenintensität. Die Finanzanlagen sind mit ca. 10 % im Anlagevermögen enthalten.

Der Anteil des Umlaufvermögens am Gesamtvermögen beträgt 7,7 %. Überwiegend sind hierin liquide Mittel und Forderungen enthalten.

Das Eigenkapital ermittelt sich aus dem Saldo aus dem Vermögen (Aktiva) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva) und beläuft sich auf 113,8 Mio. €, was 45,2 % des Bilanzvolumens entspricht. Allgemein gilt: Je höher die Eigenkapitalquote ist, umso höher kann die finanzielle Stabilität

der Kommune und deren Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern eingeschätzt werden. Mangels gesicherter statistischer Erfahrungswerte im kommunalen Bereich ist ein Abgleich mit Durchschnittszahlen nicht möglich. Empfehlungen anderer Bundesländer gehen von einer Eigenkapitalquote von mindestens 15 – 20 % aus. Bei hoher Anlagenintensität sollte dieser Wert deutlich höher sein. Mit 92,3 % hat die Hansestadt eine hohe Anlagenintensität.

Der Anteil der Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge am Gesamtvolumen umfasst 41,1 %. Hierbei handelt es sich um investitionsbezogene Einzahlungen, die Kapital darstellen. Bei zweckgerechter Verwendung sind sie nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen, womit sie Eigenkapitalcharakter besitzen. Die Einnahmen sind nicht regelmäßig wiederkehrend. Sie sagen lediglich aus, dass ein gewisser Anteil des Vermögens durch Dritte finanziert wurde. Ein Sonderposten ist im Verhältnis zur Nutzungsdauer der bezuschussten Investition ertragswirksam aufzulösen.

Die Schulden stellen das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) dar und haben einen Anteil am Bilanzvolumen von 12,8 %. Allgemein gilt es, eine geringe Fremdkapitalquote anzustreben. Innerhalb der Verbindlichkeiten überwiegen die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Kurzfristige Kredite, d.h. Kassenkredite, waren zum Bilanzstichtag nicht aufgenommen. Die Liquidität war gesichert.

Der Anlagendeckungsgrad gibt an, inwieweit das langfristige Anlagevermögen durch langfristiges Kapital finanziert ist. Der Anlagendeckungsgrad II betrug 99,5 %. Einer Summe aus Eigenkapital von 113,8 Mio. €, Sonderposten von 103,4 Mio. € und langfristigen Verbindlichkeiten von 14,1 Mio. € steht ein Anlagevermögen von 232,5 Mio. € gegenüber. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein, womit der Deckungsgrad II grundsätzlich 100 % betragen sollte. Diese Zielgröße ist knapp erreicht.

6. Grundsätzliche Feststellungen und deren Beurteilung

Nachfolgend wird eine Abgrenzung der diversen festgestellten Bewertungsmängel in ihrer Komplexität entsprechend deren Bekanntwerden vorgenommen. Zum einen erfolgt eine Klassifizierung nach dem Zeitpunkt der Fehlerfeststellung und zum anderen wird unterschieden, aus welchem Anlass der Fehler festgestellt wurde. Die Klassifizierung schlägt sich in einer differenzierten buchhalterischen Behandlung der Korrekturbedarfe nieder, was wiederum einer gezielten Beurteilung durch das RPA im Rahmen der Berichterstellung bedarf.

6.1 Feststellungen RPA vor Vorlage der prüffähigen Eröffnungsbilanz

Erleichtert wurde die Prüfung der Eröffnungsbilanz dadurch, dass das RPA in einzelne Phasen der Erstellung beratend und begleitend hinzugezogen wurde. In diesem Rahmen getroffene Feststellungen bei einzelnen Vermögensgegenständen wurden mit dem Amt für Finanzwesen ausgewertet und zum Teil bereits in die zur Prüfung vorliegende Eröffnungsbilanz eingearbeitet. Damit kann im Rahmen des Prüfberichtes auf eine Vertiefung dieser Feststellungen verzichtet werden. Im Besonderen betrifft das die Vermögensarten Straßen, Wege und Plätze sowie die Gebäude.

Die im Rahmen dieser begleitenden Prüfung getroffenen Feststellungen wurden wie o.g. jedoch nur teilweise in die Eröffnungsbilanz eingearbeitet, obwohl es vom zeitlichen Ablauf noch möglich gewesen wäre. Der durch das RPA ermittelte Korrekturbedarf wurde durch das zuständige Amt seinerzeit eingeräumt, die tatsächliche ergebnisneutrale Wertberichtigung unter Verrechnung der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2013. Somit sind die bereits ausgewerteten Feststellungen für die geprüfte Eröffnungsbilanz noch zutreffend und im Rahmen der Beurteilung der Wesentlichkeit mit einzubeziehen. Unter Pkt. 8 sowie Pkt. 10 dieses Berichtes werden sie daher benannt.

6.2 Feststellungen Ämter nach Fertigstellung der Eröffnungsbilanz

Daneben nahm das Amt für Finanzwesen seit dem Eröffnungsbilanzstichtag bereits diverse ergebnisneutrale Wertberichtigungen unter Verrechnung der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 vor. Es handelt sich hierbei um Zu- bzw. Abgänge zum Eröffnungsbilanzwert, deren Korrekturbedarf durch die zuständigen Fachbereiche bzw. dem Amt für Finanzwesen laufend im operativen Prozess erkannt wurde. Diese Korrekturen sind bei der Beurteilung der Wesentlichkeit zu berücksichtigen, da sie in der zu prüfenden Eröffnungsbilanz nicht enthalten sind. Im Einzelnen wird auch hier auf die Pkt. 8 und 10 verwiesen.

6.3 Feststellungen RPA im Rahmen der Eröffnungsbilanzprüfung

Während der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurden durch das RPA diverse Feststellungen getroffen, die bereits begleitend mit den Fachbereichen bzw. dem Amt für Finanzwesen ausgewertet wurden. Zum Teil wurden die durch das RPA ermittelten Korrekturbedarfe bereits anerkannt und die ergebnisneutrale Wertberichtigung im Haushaltsjahr 2014 veranlasst. In anderen Fällen wurde dem RPA die Überprüfung der Feststellungen und im Falle des Einvernehmens die Vornahme der Wertberichtigung zugesichert. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wird das RPA diesbezüglich die Nachkontrollen vornehmen. Auch diese Feststellungen sind bei der Betrachtung der Wesentlichkeit zu berücksichtigen und werden ebenfalls unter Pkt. 8 näher betrachtet sowie bei Pkt. 10 zusammenfassend beziffert.

7. Eröffnungsbilanz im Überblick (entnommen der Prüfgrundlage, Stand 11/2015)

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	232.522.980,21	1. Eigenkapital	113.770.665,03
a) immaterielles Vermögen	201.671,89	a) Rücklagen	110.093.219,08
		<i>Rücklage aus der Eröffnungsbilanz</i>	110.093.219,08
b) Sachanlagevermögen	209.171.535,59	<i>Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses</i>	0
<i>unbebaute Grundstücke</i>		<i>Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses</i>	0
<i>und grundstücksgleiche Rechte</i>	19.063.857,83	b) Sonderrücklagen	3.677.445,95
<i>bebaute Grundstücke</i>		c) Fehlbetragsvortrag	0
<i>und grundstücksgleiche Rechte</i>	90.367.667,76	d) Jahresergebnis (JÜ / JFB)	0
<i>Infrastrukturvermögen</i>	92.897.655,86	e) Fehlbetragsvortrag	0
<i>Bauten auf fremden Grund und Boden</i>	0		
<i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</i>	1.103.925,00	2. Sonderposten	103.425.832,03
<i>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</i>	2.546.049,14	a) Sonderposten aus Zuwendungen	94.757.842,67
<i>Betriebsvorrichtungen, BGA, Nutzpflanzungen und -tiere</i>	592.284,21	b) Sonderposten aus Beiträgen	8.667.989,36
<i>geleistete Anzahl., Anlagen im Bau</i>	2.600.095,79	c) Sonderposten Gebührenaussgleich	0
		d) sonstige Sonderposten	0
c) Finanzanlagevermögen	23.149.772,73		
<i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>	13.400.801,99	3. Rückstellungen	12.531.233,88
<i>Beteiligungen</i>	4.130.767,75	a) Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	236.211,00
<i>Sondervermögen</i>	1.637.354,11	b) Rückstellungen f. d.Rekultivierung und Nachsorge Abfalldeponien	0
<i>Ausleihungen</i>	3.800.370,56	c) Rückstellungen Altlastensanierung	911.785,08
<i>Wertpapiere</i>	180.478,32	d) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0
		e) sonstige Rückstellungen	11.383.237,80
2. Umlaufvermögen	19.371.998,11	<i>Verdienstzahlg. i.d. Freistellung ATZ, abzugeltende Urlaubsansprüche</i>	8.935.953,32
a) Vorräte	2.475.622,05	<i>ungewisse Vbk.FAG, Steuerverh.u.ä.</i>	0
		<i>drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren</i>	11.700,00
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen	4.338.816,33	<i>droh. Verluste schwebende Geschäfte</i>	0
<i>Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen</i>	898.742,93	<i>sonst. Verpflichtungen gg.über Dritten</i>	2.435.584,48
<i>sonst. ö.-r. Forderungen (insbesondere Steuern, Transferleistungen)</i>	3.440.073,40		
		4. Verbindlichkeiten	19.653.845,81
c) priv.rechtl.Forderg./sonst.Vmg.	374.458,99	a) Anleihen	0
<i>privatrechtliche Forderungen aus LuL</i>	132.418,97	b) Vbk Kreditaufnahmen Investitionen	17.119.456,69
<i>sonstige privatrechtliche Forderungen</i>	18.504,07	c) Vbk Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0
<i>sonstige Vermögensgegenstände</i>	223.535,95	d) Vbk Vorgänge, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0
		e) Vbk aus LuL	832.858,23
d) liquide Mittel	12.183.100,74	f) Vbk aus Transferleistungen	647.454,60
<i>Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten</i>	903.699,62	g) sonstige Vbk	1.054.076,29
<i>sonstige Einlagen</i>	11.269.062,87		
<i>Bargeld</i>	10.338,25	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.513.401,57
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0		
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0		
SUMME AKTIVA	251.894.978,32	SUMME PASSIVA	251.894.978,32

8. Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz gibt bereits einen Überblick über die wesentlichsten Bilanzpositionen. Nachfolgend werden ergänzend dazu weitere Erläuterungen, Feststellungen und Bemerkungen insbesondere zum durchgeführten Bewertungsverfahren entsprechend der Bilanzgliederung vorgenommen. Gleichzeitig wird auf Besonderheiten hingewiesen, die das RPA im Rahmen der Erstbewertung insbesondere mit Blick auf die Folgebilanzen für relevant hält.

AKTIVA

8.1 Anlagevermögen

Die Hansestadt Stendal weist im Anlagevermögen alle Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

Das Anlagevermögen wird in einer Nebenbuchhaltung geführt. Die in der Anlagenbuchhaltung dargestellten Werte der jeweiligen Bilanzposten stimmen mit dem Ausweis in der Finanzbuchhaltung (Bilanz) überein. Aufgrund der hohen Anlagenintensität lag hier der Schwerpunkt der Prüfung, insbesondere bei den Sachanlagen. Die diesbezüglichen Ausführungen sind daher ausführlicher als bei anderen Bilanzpositionen.

8.1.1 Immaterielles Vermögen

Bezeichnung	Anzahl VMGS	Wertmäßig	
		€	%
DV-Software/DV-Lizenzen	155	184.617,11	91,5
Grunddienstbarkeiten ohne Abschreibung	114	17.054,78	8,5
Gesamt:	269	201.671,89	100,0

Hierunter werden entgeltlich erworbene Softwareprodukte bzw. – lizenzen aufgeführt, welche bei einer festgelegten Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben werden. Die Bewertung erfolgte auf Basis der Anschaffungskosten gemindert um die Abschreibungen bzw. mit einem Erinnerungswert. Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz waren die Vermögensgegenstände überwiegend abgeschrieben und standen mit einem Erinnerungswert von 1 € zu Buche.

- *Nicht erfasst wurde unter dieser Position die in 2012 erworbene OK.FIS Doppik Software mit einem Bilanzwert per 01.01.2013 i.H.v. 49.520,18 €. Im Sinne der Vollständigkeit ist die Nacherfassung vorzunehmen. Die Wesentlichkeitsgrenze bleibt unberührt.*

Weiterhin sind hier Grunddienstbarkeiten, welche für die Hansestadt Nutzungsrechte an einem fremden Grundstück darstellen (Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte), erfasst. Die Bewertung erfolgte mit den Anschaffungskosten bzw. einem Erinnerungswert.

Zuwendungen für Investitionen Dritter (Investitionsförderungsmaßnahmen) wurden nicht erfasst. Im Rahmen der Bewertung wurde ermittelt, dass die Hansestadt per Eröffnungsbilanzstichtag diesbezüglich über kein aktivierungspflichtiges Vermögen verfügte. Es wurden durch die Verantwortlichen folglich keine geleisteten Zuschüsse festgestellt, womit die Hansestadt ein konkretes Recht an dem geförderten Vermögensgegenstand erlangt hat.

8.1.2 Sachanlagevermögen

8.1.2.1 Grund und Boden sowie grundstücksgleiche Rechte

Hierbei handelt es sich um

- unbebaute Bodenflächen und Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer
- Grund und Boden bebauter Grundstücke
- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
- Grundstücksgleiche Rechte

Die Bewertung erfolgte getrennt für den Grund und Boden und aufstehende Gebäude bzw. den sog. Straßenkörper.

Zusammensetzung

Bezeichnung	wertmäßig			mengenmäßig		
	Gesamt	Davon geprüft		Gesamt	Davon geprüft	
	€	€	%	VMGS	VMGS	%
Grün-, Freizeit- und Erholungsflächen	7.084.881,14	3.175.179,46	44,8	446	93	20,9
Bauland	3.477.781,15	2.160.131,38	62,1	205	35	17,1
Acker- und Grünland	2.888.483,17	2.415.615,65	83,6	734	106	14,4
Wald und Forst	1.172.611,23	1.036.554,54	88,4	365	58	15,9
Wasserflächen	205.573,82	69.185,07	33,7	645	48	7,4
Gewerbegebiete	396.753,34	396.753,34	100,0	18	18	100,0
Sonderflächen	265.594,76	239.958,70	90,4	41	12	29,3
Bauland/Infrastrukturflächen zum Verkauf	13.570,00	12.960,00	95,5	4	3	75,0
Park- und Wallanlagen	3.125.539,09	1.828.356,48	58,5	50	2	4,0
Grund u. Boden bebauter Grundstücke	13.779.384,30	3.480.511,69	25,3	347	8	2,3
Grund u. Boden d. Infrastrukturvermögens	12.082.123,89	1.292.161,94	10,7	3.121	13	0,4
Grundstücksgleiche Rechte	42.502,13	42.502,13	100,0	2	2	100,0
Gesamt:	44.534.798,02	16.149.870,38	Ø 36,3	5.978	398	Ø 6,7

Der Anteil des v.g. Grundvermögens am Sachanlagevermögen (209.171.535,59 €) umfasst wertmäßig 21,3 %.

Ausgangslage

Die Prüfung erfolgte stichprobenweise und erstreckte sich auf annähernd alle Kontenarten. Die Auswahl der Vermögensgegenstände wurde nach eigenem Ermessen getroffen, womit im Ergebnis Flurstücke aller Gemarkungen einbezogen wurden. Die Stichprobe umfasst wertmäßig 36,3 % und mengenmäßig 6,7 %.

Die Vermögenserfassung wurde im Rahmen einer Buchinventur unter Heranziehung diverser verfügbarer Bewertungsgrundlagen (LSV, Grundbuchblätter, Auszüge BRW-Karten, ALB,

ALK, Altaktenbestände) vorgenommen. Jedes Grundstück wurde hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung sowie der Eigentumsverhältnisse durch die Verwaltung überprüft.

Grundsätzlich ist der Grund und Boden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Waren diese nicht bekannt oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand ermittelbar, erfolgte die Wertermittlung nach Maßgabe der BewertRL LSA, der BewertRL Hansestadt Stendal und mit Hilfe der vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation ausgewiesenen Bodenrichtwerte (BRW).

Feststellungen

a) Die *Vollständigkeit* der in der Anlagenbuchhaltung erfassten Vermögensgegenstände konnte auf Basis der im ALB hinterlegten Daten festgestellt werden.

b) Der *Grundsatz der Einzelbewertung* gemäß § 37 Nr. 1 GemHVO Doppik wurde beachtet. Für jeden Vermögensgegenstand wurde ein Bewertungsdeckblatt angelegt, welches die wesentlichen Daten und Informationen zum Bewertungsverfahren beinhaltet.

c) Angewandt wurden folgende *Bewertungsmethoden*, die im Rahmen der Stichprobe auch vollständig enthalten waren:

- Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten
- BRW bzw. im Verhältnis zum BRW
- Pauschalen im Rahmen der BewertRL LSA und Hansestadt
- Erbbaurecht

Die Ermittlung der Anschaffungs- und/oder Anschaffungsnebenkosten war überwiegend nachprüfbar. Vielfach wurden die Anschaffungsnebenkosten, wie Beurkundung, Vermessung sowie Grunderwerbsteuer zwar berücksichtigt, jedoch nicht durch Rechnungen etc. belegt, da deren Aufbewahrungspflicht durch die Stadtkasse bereits abgelaufen war. Das RPA konnte die Plausibilität der nicht belegten Differenzwerte bestätigen, womit davon auszugehen ist, dass die Anlagewerte den tatsächlichen Wertverhältnissen entsprechen. In anderen Fällen fanden die Anschaffungsnebenkosten korrekterweise keine Berücksichtigung, da deren Ermittlung nicht mehr möglich war.

Bei der Bewertung auf Basis von BRW ist festzustellen, dass bis auf eine Ausnahme (siehe d) jeweils die korrekte BRW-Zone zum Wertermittlungsstichtag herangezogen wurde.

In Einzelfällen wurden BRW nicht entsprechend der tatsächlichen Nutzungsart lt. ALB zu Grunde gelegt.

- *Sofern hier Korrekturbedarf erkennbar war, wurde das Fachamt zur Klärung und ggf. Wertberichtigung aufgefordert.*

Bei der Pauschalbewertung waren der Höhe nach keine Abweichungen feststellbar.

Die mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke wurden korrekt auf Basis der vereinbarten Erbbauzinsen bewertet. Ein Abgleich mit den vertraglichen Grundlagen hat keine Abweichungen ergeben.

d) Im Rahmen der Bewertung der *Acker- und Grünlandflächen der Gemarkung Jarchau* auf Basis der BRW, wurde eine *falsche BRW-Zone* herangezogen.

- Statt des BRW von Jarchau wurde der Wert der Gemarkung Stendal zu Grunde gelegt. *Im Ergebnis bleibt die Feststellung unwesentlich.*

e) Die wertmindernde *Berücksichtigung* der durch *Dienstbarkeiten* belasteten Flächenanteile war nachvollziehbar und belegt.

f) Die Erstbewertung erfolgte zu unterschiedlichen *Wertermittlungsstichtagen* (je zum 01.01. des Jahres 2008, 2009, 2010 und 2011), wobei die Grundstücke einer Gemarkung jeweils auch mit einem einheitlichen Wertermittlungsstichtag erfasst wurden. Gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO Doppik soll der Eröffnungsbilanzstichtag auch grundsätzlich der Stichtag der Erfassung und Wertermittlung sein. Die Heranziehung bis zu 5 Jahre zurückliegender BRW ist insofern tolerierbar, das sich gegenüber den BRW zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2013 überwiegend Erhöhungen der Grundstückswerte bzw. unveränderte BRW ergeben haben, was Zuschreibungen des Bilanzansatzes im Bereich des Anlagevermögens nicht erforderlich macht.

g) Bauland und Infrastrukturvermögen zum Verkauf stellen Umlaufvermögen dar. Die *Umbuchung aus dem Anlagevermögen* erfolgte im Haushaltsjahr 2013. Auf Pkt. 8.2.1 wird verwiesen.

h) Im Rahmen der Prüfung der Grün-, Park- und Wallanlagen wurden korrespondierend auch die dazugehörigen Sonderposten aus Zuwendungen mit 1,52 Mio. € geprüft.

Besonderheiten

Mit Ausnahme der Park- und Wallanlagen unterliegt der Grund und Boden keiner Abnutzung. Die künftigen Ergebnisrechnungen werden folglich nicht mit Abschreibungen belastet. Der Vermögenswert bleibt relativ konstant und stellt somit innerhalb des Eigenkapitals ebenfalls eine stabile Größe dar.

Entscheidungen im Rahmen der Erstbewertung können insbesondere bei einer Vermögensveräußerung Auswirkungen auf die Bilanz und Ergebnisrechnung haben. Fallen Bilanz- und Veräußerungswert auseinander, hat dies Buchgewinne- bzw. Buchverluste zur Folge.

8.1.2.2 Gebäude und Aufbauten, Außenanlagen

Zusammensetzung

Bereich	wertmäßig			mengenmäßig		
	Gesamt	Davon geprüft		Gesamt	Davon geprüft	
	€	€	%	VMGS	VMGS	%
Grundschulen	17.679.133,73	4.370.732,91	24,7	25	7	28,0
Kindertagesstätten	4.912.177,64	3.524.157,78	71,7	31	11	31,4
Sporthallen, -anlagen und -plätze	7.586.332,97	3.884.923,66	51,2	79	1	1,3
Feuerwehr	5.115.718,46	3.736.382,30	73,0	38	10	26,3
Jugend-, Freizeit- und Kultureinrichtungen	22.835.799,09	5.135.867,85	22,5	76	7	9,2
Diverse (Verwaltungsgebäude, Wohnungen OT, DGH, ÖPNV, Spielplätze etc.)	18.850.532,77	0	0,0	339	0	0,0
Gesamt:	76.979.694,66	20.652.064,50	Ø 26,8	588	36	Ø 6,1

Der Anteil der Gebäude, Aufbauten und Außenanlagen am Gesamtsachanlagevermögen (209.171.535,59 €) umfasst wertmäßig 36,8 %.

Ausgangslage

Die Prüfung erfolgte stichprobenweise. Die Konzentration auf die Kita- und FFW-Gebäude erfolgte gezielt vor dem Hintergrund einer Vollständigkeitsprüfung und da sich hier insbesondere im Bereich der ehemaligen Landgemeinden die wesentliche Gebäudesubstanz (neben DGH und Sportlerheimen) befindet.

Die Vermögenserfassung erfolgte im Rahmen der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur).

Grundsätzlich sind die Gebäude mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Sind diese nicht ermittelbar oder wurde das Gebäude vor dem 01.01.1991 errichtet, sind das Ertrags-, das Sachwert- bzw. das Vergleichswertverfahren anzuwenden.

Dem Sachwertverfahren kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Das RPA hat die Gebäudebewertung und hierbei u.a. die Anwendung des Sachwertverfahrens nach Normalherstellungskosten (NHK) 2000 begleitend ab dem Jahre 2008 geprüft. Diverse hierbei gegebene Hinweise des RPA wurden in der städtischen BewertRL berücksichtigt.

Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern entsprechen den in der städtischen BewertRL festgelegten Nutzungsdauern des jeweiligen Gebäudetyps.

Feststellungen

a) Die *Vollständigkeit* der in der Anlagenbuchhaltung erfassten Vermögensgegenstände konnte auf Basis der Stichprobe festgestellt werden.

b) Die geprüften Vermögensgegenstände wurden ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. *Die ordnungsgemäße Minderung um die planmäßigen Abschreibungen bis zum Eröffnungsbilanzstichtag wird bestätigt.*

c) Die *Dokumentation* der Bewertung war eindeutig nachvollziehbar und ermöglichte eine effektive Prüfung.

d) Bei der Mehrheit der geprüften Objekte lag eine grundhafte Sanierung vor und es erfolgte eine Neuaktivierung der Investition mit voller Nutzungsdauer. Eventuelle Restbuchwerte der historischen Bausubstanz blieben unberücksichtigt. Darüber hinaus wurden Wertminderungen aufgrund von Baumängeln/unterlassener Instandhaltungen vorgenommen, wofür jeweils eine nach Gewerken/Bauteilen differenzierte Liste mit pauschal geschätzten Werten den Bewertungsakten beilag. *Die Wertminderungen betragen im gewichteten Durchschnitt 10 % des Anschaffungswertes und werden vom RPA als angemessen betrachtet. In der Folge ermittelt sich der Restbuchwert zum Eröffnungsbilanzstichtag als vorsichtig und somit nicht überhöht.*

e) *Teilweise* stellte das RPA *Korrekturbedarf* hinsichtlich der Höhe der zu Grunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Sonderposten fest, welcher vom Amt für Finanzwesen auch als zutreffend anerkannt wurde. Im Rahmen der unter Pkt. 6.1 genannten ergebnisneutralen Wertberichtigungen, welche erst nach dem Eröffnungsbilanzstichtag wirken, erfolgte die Korrektur. *Zur Wesentlichkeit führt die Feststellung nicht.*

f) Korrespondierend zur Vermögensprüfung gingen auch die dazugehörigen Sonderposten aus Zuwendungen (11,8 Mio. €) in die Beurteilung ein. Dies entspricht einem Finanzierungsanteil von 57,3 %.

Besonderheiten

Die Festlegung in der BewertRL Hansestadt Stendal, dass zu einem Gebäude zugehörige Außenanlagen, welche bis zum 31.12.2008 hergestellt wurden, gemeinsam mit dem Gebäude abgeschrieben werden, stellt eine vom RPA mitgetragene Vereinfachungsregel dar. Die gesonderte Erfassung ab 2009 soll die erheblich kürzeren Abschreibungsdauern dieser gesonderten Vermögensanlagen berücksichtigen.

8.1.2.3 Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens

Zusammensetzung

Bezeichnung	wertmäßig			mengenmäßig		
	Gesamt	Davon geprüft		Gesamt	Davon geprüft	
	€	€	%	VMGS	VMGS	%
Straßen, Wege, Plätze	52.931.244,56	4.182.396,10	7,9	1.726	51 (39 Straßenzüge)	3,0
davon begleitend geprüft (ursprünglicher Wert) -> Prüfergebnis: neu bewertet		25.905.899,21	49,0		234 (78 Einzelmaßn.)	13,6
Regenwasserkanalsystem	15.439.270,93	4.211.353,34	27,3	485	28	5,8
Brücken lt. Brückenbuch massiv und Holzkonstruktion, Durchlässe	10.786.151,86	9.583.446,19	88,9	168	28	16,7
Straßenbeleuchtung	827.971,69	167.283,56	20,20	96	25	26,0
Sonstiges Zubehör (Beschilderung, Signalanlagen, Parkuhren etc.)	622.655,37	0,00	0,0	73	0	0,0
Wasserentnahmestellen (Feuerlöschbrunnen, Löschwasserteiche etc.)	207.394,36	0,00	0,0	64	0	0,0
GESAMT	80.814.688,77	44.050.378,40	Ø 54,5	2.612	366	Ø 14,0

Die Anlagen des Infrastrukturvermögens haben einen wertmäßigen Anteil am gesamten Sachanlagevermögen (209.171.535,59 €) von 38,6 %. Die Straßen, Wege und Plätze, das RWK-Vermögen, die Brücken sowie die Straßenbeleuchtungsanlagen sind hierbei am bedeutendsten und wurden daher einer tieferen Prüfung auf Basis einer Stichprobe unterzogen.

Straßen, Wege, Plätze

Ausgangslage

Die Bilanzposition umfasst den Straßenkörper ohne Grund und Boden.

Die Stichproben der Prüfungen wurden auf Basis der drei angewandten *Bewertungsmethoden* erstellt:

- Herstellungskosten
- Gutachten
- Pauschalwert 1 € bei vor 1991 errichtete Straßen, Baujahr unbekannt

Das Erfassungs- und Bewertungsverfahren variiert je nach Lage und Baujahr des Vermögens.

Für die Straßen im *Stadtkerngebiet* fand eine vollständige Befahrung und Bewertung durch ein extern beauftragtes Beratungsunternehmen statt. Die in diesem *Gutachten* erzielten Ergebnisse wurden nur für *Straßen von vor 1991* verwandt, *bei denen noch von einer Restnutzungsdauer auszugehen war*. In diesen Fällen wurde ein Ersatzbewertungsverfahren durchgeführt. Bei Straßen, die *vor 1991 errichtet* wurden, *deren Baujahr jedoch nicht*

bekannt war, wurde davon ausgegangen, dass die Nutzungsdauer von 35 Jahren abgelaufen sei. Unabhängig von einer ggf. abweichenden Zustandseinschätzung wurde diesbezüglich ein *Pauschalwert i.S. eines Erinnerungswertes von 1 €* angesetzt. Für Straßen (Kernstadt und Ortsteile), welche *nach 1991 errichtet* wurden, fand die Bewertung in der Regel auf Basis der *Herstellungskosten* lt. vorliegender Haushalts- und Beitragsakten statt.

Die Erfassung des Straßenbestandes der ehemaligen Landgemeinden erfolgte im Rahmen einer Buchinventur anhand des Straßenverzeichnisses für gewidmete Gemeindestraßen. Eine Zustandseinschätzung analog Stadtkerngebiet unterblieb gänzlich. Aufgrund der finanziellen Bedeutung und der besonderen Spezifik der Vermögensart, prüfte das RPA bereits frühzeitig während des Prozesses der Bilanzaufstellung in 2010/2011 begleitend die auf Basis von Herstellungskosten bewerteten Straßen im Stadtkerngebiet mit einem damaligen Herstellungswert von 25,9 Mio. €. In Folge nicht unerheblicher Prüffeststellungen wurden die Bewertungen nach Herstellungskosten vollständig überarbeitet. Eine Folgeprüfung bezog sich auf das Gebiet der ehemaligen Landgemeinden. Die Auswahl der Stichproben erfolgte anhand der Vergabestatistik des RPA.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurde einheitlich auf einen Mittelwert von 35 Jahren festgesetzt.

Feststellungen

a) Die *Dokumentation* der Bewertungen auf *Basis der Herstellungskosten* war nach der vollständigen Überarbeitung *nunmehr nachvollziehbar* und die *Herkunft der Daten mit detaillierten Angaben nachprüfbar*. Die Nachkontrolle bezog sich auf das *Gebiet der ehemaligen Landgemeinden*. Da sowohl für das Stadtkerngebiet als auch für das Umland die Bewertung nach gleichen Maßstäben erfolgte, ist *davon auszugehen, dass diese Feststellung auch auf das Stadtkerngebiet zutrifft*. Zudem war für den geprüften Stichprobenumfang die *Vollständigkeit* feststellbar.

b) Die Bewertung der Straßen im Stadtkerngebiet durch *Gutachten* wurde mangels vollständiger Nachprüfbarkeit einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Das verwandte Ersatzwertverfahren wurde dem Pauschalwertverfahren lt. BewertRL LSA gegenübergestellt. Größere Abweichungen wurden nicht festgestellt, womit die *Verwendbarkeit der Gutachten als sinnvoll angesehen wird*.

c) Die Heranziehung eines Pauschalwertes von 1 € bei *Straßen im Stadtkerngebiet, welche vor 1991 errichtet wurden und deren Baujahr nicht bekannt* ist, hält das RPA für *korrekt i.S. eines vorsichtig geschätzten Zeitwertes*. Die Vereinfachung ist auch insofern zutreffend, als es sich überwiegend um unbefestigte nicht grundhaft ausgebaute Wege handelt.

Besonderheiten

Von Bauträgern nach 1991 errichtete Straßen in Wohngebieten sowie im Zuge der ICE-Umfahrung nach 1991 errichtete Straßen, welche der Hansestadt jeweils kostenlos übergeben wurden, bekamen lediglich einen Erinnerungswert von 1 €. Ohne diese Vereinfachungsregelung in der städtischen BewertRL wäre der Gesamtwert des Straßenvermögens noch deutlich höher ausgefallen. Da für dieses Vermögen auf der Passivseite auch keine Ansätze getätigt wurden, *hält das RPA die Vorgehensweise für bilanzneutral und somit akzeptabel*.

Als weitere wesentliche Besonderheit ist die erfolgte *Unterteilung in Straßenabschnitte nach technischen Ausbaugesichtspunkten, z.B. bei wesentlicher Änderung des Querschnitts* zu benennen. Hierdurch entstand eine Vielzahl von Vermögensgegenständen. Das RPA hatte bereits frühzeitig Bedenken dagegen erhoben. Das Fachamt wollte die Datenerhebung nicht nur zum Zwecke der Doppikeinführung sondern insbesondere für Unterhaltszwecke nutzen. Jedoch resultierten hieraus insbesondere im Zuge der Bewertung nach Herstellungskosten erhöhte Aufwendungen u.a. für die Kostenzuordnung, was zusätzliche Fehlerquellen schaffte und auch die Prüfung erschwerte. Zudem steht der buchhalterische Aufwand in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Nutzen.

- *Es wird für die Zukunft dringlich empfohlen, sich auf eine Abschnittsgliederung nach Straßenkreuzungspunkten oder nach beitragsfähigen Ausbauabschnitten zu beschränken. Alternativ empfehlen Prüfbehörden anderer Bundesländer sogar die Beschränkung auf den Straßenzug.*

Regenwassersystem

Ausgangslage

Die Stichprobe wurde auf Basis der seit 1997 im RPA geführten Vergabestatistik erstellt und berücksichtigt Maßnahmen größer 50 T€ Auftragsvolumen.

Grundlage für die Vermögenserfassung der Anlagen im Kernstadtgebiet bildete eine Buchinventur, wobei Daten genutzt wurden, die ursprünglich im Rahmen der Erstellung einer Kalkulation von RWK-Benutzungsgebühren ab dem Jahr 2000 entstanden. Im Bereich der ehemaligen Landgemeinden wurden die bestehenden Kanäle auf Basis von Aussagen der Ortsbürgermeister und Angaben in Regenwasserbeseitigungskonzepten erfasst.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurde mit 80 Jahren festgesetzt. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach den Herstellungskosten.

Waren diese nicht ermittelbar bzw. wurden Kanäle vor 1991 erworben oder hergestellt, ist das Kernstadtgebiet betreffend ein aktueller Zeitwert verwandt worden, welcher zulässigerweise unter Heranziehung der durch die ehemalige MAWAG übergebenen Werte im Rahmen der 1993 erfolgten Vermögensübergabe ermittelt wurde. Für diese übernommenen Altanlagen wurde pauschal eine reduzierte Nutzungsdauer von 60 Jahren ab Herstellungsjahr festgesetzt, da im Vergleich zu heutigen Bauausführungen von qualitativen Einbußen auszugehen war.

Waren für das RWK-Vermögen der ehemaligen Landgemeinden keine Herstellungskosten ermittelbar, erfolgte die Bewertung auf der Grundlage eines Pauschalwertes, welcher der bis 2008 geltenden OD-Richtlinie entnommen wurde. Dabei wurde zum Eröffnungsbilanzstichtag eine Restnutzungsdauer von 14 Jahren festgesetzt. Die Altanlagen der ehemaligen Landgemeinden wurden mit 307 T€ bilanziert.

Feststellungen

a) Die *Vollständigkeit* der in der Anlagenbuchhaltung erfassten Vermögensgegenstände konnte auf Basis der Stichprobe festgestellt werden.

b) Die geprüften Vermögensgegenstände wurden ausschließlich auf Basis der Herstellungskosten bewertet. Die ordnungsgemäße *Minderung um die planmäßigen Abschreibungen bis zum Eröffnungsbilanzstichtag* wird bestätigt.

c) Im Rahmen der Prüfung war eine *unzureichende Dokumentation* der Vermögenserfassung und –bewertung erkennbar. Es fehlten Angaben zur Herkunft der zu Grunde gelegten Kosten und teilweise waren vorgenommene Änderungen der Ursprungswerte nicht belegt. *Die Aufbereitung der Bewertungsgrundlagen ist insofern unvollständig, dass sie sich einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit nicht bzw. nicht in vollem Umfang erschließen.*

➤ *Die Einhaltung der GoB wird angemahnt.*

Zur Aufklärung trugen die aktive Mitarbeit des Fachamtes und dessen bereitwillige Auskunftserteilung bei.

d) Teilweise wurden *Kosten für Straßenabläufe und Hausanschlüsse aus den Herstellungskosten herausgerechnet*, was zu geminderten Bilanzwerten führt.

➤ Es handelt sich hierbei um einen *Systemfehler*, der durch das Fachamt als zutreffend anerkannt und dessen Korrektur im Rahmen der Wertberichtigung bereits angekündigt wurde. *Im Ergebnis führt diese Feststellung nicht zur Wesentlichkeit.*

e) Korrespondierend zur Vermögensprüfung gingen auch die dazugehörigen Sonderposten aus Zuwendungen (1,75 Mio. €) und aus Beiträgen (285 T€) in die Beurteilung ein. Dies entspricht einem Finanzierungsanteil aus Zuwendungen von 42 % sowie aus Beiträgen mit 7 %.

Besonderheiten

Unabhängig von der Stichprobenprüfung weist das RPA auf folgende Besonderheiten und damit verbundene Risiken im Bereich des RWK-Altvermögens hin:

Abweichend von den Regelungen in Anlage 2 BewertRL LSA bezüglich der Erfassung und Bewertung von Kanalvermögen, wurde *keine ergänzende Zustandseinschätzung* vorgenommen, so dass aktuell keine Korrekturfaktoren Eingang in die Wertermittlung fanden.

Im Zusammenhang mit dem durch die MAWAG übergebenen Vermögen mit einem fortgeschriebenen Eröffnungsbilanzwert von 1,01 Mio. € ergeben sich hieraus noch weitere Probleme. Die im Ergebnis einer Zustandseinschätzung zu treffende Zuordnung evtl. vorgefundener Mängel zum konkreten Vermögensgegenstand wird erheblich erschwert, da für die Bestände überwiegend keine Lagebezeichnungen existieren. Die objektive Beurteilbarkeit der Werthaltigkeit dieses Teilvermögens erscheint daher weitgehend unmöglich. Dies birgt das Risiko, dass der Zustand dieser Kanäle nicht die bilanzierten Vermögenswerte rechtfertigt, wodurch es künftig zu vorzeitigen außerplanmäßigen Abschreibungen kommen könnte. Hinzu kommt, dass für das *MAWAG-Altvermögen* korrekterweise keine korrespondierenden Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge passiviert wurden. Durch die damit fehlenden ertragswirksamen Auflösungen geht eine

erhöhte Belastung der jährlichen Ergebnisrechnungen in kommenden Haushaltsjahren einher.

- *Das RPA empfiehlt eine entsprechende Risikobewertung vorzunehmen.*

Für die *RWK-Altanlagen der ehemaligen Landgemeinden* ist die Lage der Kanäle hingegen weitgehend bekannt, so dass eine körperliche Inventur mit *Zustandsüberprüfung möglich* erscheint und im Hinblick auf *evtl. erforderliche Wertberichtigungen* zu empfehlen wäre.

Brückenbauwerke

Ausgangslage

Die Stichprobe umfasst Bauwerke aller drei angewandten *Bewertungsmethoden*:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Gutachten
- Sachwertverfahren.

Grundlage für die Vermögenserfassung bildete ein bereits existierendes Brückenbestandsverzeichnis des Fachamtes. Daneben lagen für einen Teil der Bauwerke gesonderte Brückenbücher vor, womit in der Regel die Baujahre und technische Kerndaten sowie auch deren Zustand bekannt waren. Auf Basis der Aufzeichnungen erfolgte durch die Bewerter eine Vor-Ort-Inaugenscheinnahme, die als Inventur zu werten ist.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurde mit 80 Jahren festgesetzt.

Feststellungen

a) Die *Vollständigkeit* der als Brückenbauwerke aktivierten Vermögensgegenstände kann auf Basis der Sichtung eines territorial abgegrenzten Bereiches des Kernstadtgebietes im GIS abgeleitet werden.

b) Grundsätzlich ist die *Minderung der Herstellungskosten um die planmäßigen Abschreibungen* bis zum Eröffnungsbilanzstichtag ordnungsgemäß erfolgt.

c) Die *Dokumentation* der Bewertungen war *nachvollziehbar* und ermöglichte eine effektive Prüfung.

d) Im Rahmen des *Sachwertverfahrens* wurden die Brücken bewertet, welche vor 1991 errichtet wurden und demnach keine Kostenwerte zur Verfügung standen. Mangels Vorgaben in Sachsen-Anhalt wurde auf Kostenkennwerte aus Mecklenburg-Vorpommern zurückgegriffen. *Die Anwendung des Bewertungsverfahrens erfolgte korrekt.*

e) Zum Zwecke der Bewertung der Bahnbrücken wurden *Wertgutachten* in Auftrag gegeben, da mit Übergabe durch die Deutsche Bahn AG die Herstellungskosten nicht im Detail auf das Einzelbauwerk bezogen ermittelt wurden. Mangels vollständiger Offenlegung der Rechenwege im Rahmen des gutachterlichen Verfahrens, hat das RPA ersatzweise den Kostenkennwert auf Basis Brückenfläche ermittelt. Im Ergebnis kann die *Plausibilität der Wertansätze* angenommen werden, da sich der ermittelte Durchschnittswert im Bereich der Werte aus Mecklenburg-Vorpommern bewegt.

f) Die Bewertungen auf Basis der *Herstellungskosten* waren *nachvollziehbar* und entsprechen den tatsächlichen Ausgaben.

g) Im Rahmen der Vermögensprüfung wurden auch die dazugehörigen Sonderposten aus Zuwendungen (2,5 Mio. €) einer Beurteilung unterzogen. Dies entspricht einem Finanzierungsanteil von ca. 25 % und ist als auffällig gering einzustufen. Auf die nachfolgend genannten Besonderheiten wird verwiesen.

h) Bei der Erstbewertung der Brücken wird ein *Abschlag für deren Zustand* berücksichtigt. Dieser wird auf Basis einer *Zustandsnote*, welche im Rahmen der Brückenprüfung vergeben wird, ermittelt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass nicht in jedem Fall die per Eröffnungsbilanzstichtag aktuellste Zustandsnote Eingang in die Erstbewertung fand, sondern eine veraltete Brückenprüfung verwandt wurde.

- Somit wird gegen den *Grundsatz der Bilanzstetigkeit* verstoßen. Das Fachamt hat die Korrekturbedarfe bereits als zutreffend anerkannt und deren Wertberichtigung angekündigt. *Im Ergebnis bleiben die Feststellungen unwesentlich.*

Besonderheiten

1. Die ICE-Brücken (5,5 Mio. €) nehmen am Gesamtbrückenvermögen mit 52 % den wesentlichsten Anteil ein. Die Bewertung erfolgte wie v.g. ausschließlich durch Gutachten. Die im Rahmen des Gutachtens vorgenommene zusätzliche Reduzierung der theoretischen Restnutzungsdauer um durchschnittlich 23 Jahre wirkt sich in künftigen Haushaltsjahren aufgrund erhöhter Abschreibungen ergebnismindernd aus. Der jährliche Abschreibungsaufwand für die ICE-Brücken beträgt 141 T€. Dazu korrespondierende ertragswirksame Auflösungen aus Sonderposten stehen mangels Zuwendungen nicht zur Verfügung. Auch dienen die durch die Deutsche Bahn AG gezahlten Ablösungsbeträge (2,6 Mio. €) nicht der bilanziellen Anlagendeckung, da diese bilanzneutral sowohl im Umlaufvermögen (Liquide Mittel) als auch im Eigenkapital (Sonderrücklage) erfasst wurden.

2. Das RPA hält die grundsätzliche wertmindernde Berücksichtigung von Abschlägen auf Basis von Zustandsnoten für die Folgebilanzen für ungeeignet. Bereits bei Brücken jüngeren Baujahres müssten auf dieser Basis nicht unerhebliche Abwertungen vorgenommen werden, obwohl die mit der Zustandsnote begründeten Mängel durch vergleichsweise geringen Mitteleinsatz in der Unterhaltung wieder zu beheben wären. Eine Verschlechterung der Zustandsnoten geht zudem bereits aufgrund der üblichen altersbedingten Verschleißerscheinungen bei bestimmungsgemäßer Abnutzung einher. Diese werden bilanziell über die planmäßigen Abschreibungen berücksichtigt.

- *Das RPA empfiehlt für die Folgebilanzen, die Eignung von Zustandsnoten im Rahmen der Vermögensbewertung einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.*

Straßenbeleuchtung

Ausgangslage

Die Erstellung der Stichprobe erfolgte auf Basis der Vergabestatistik des RPA, wobei Maßnahmen größer 10 T€ Auftragsvolumen Berücksichtigung fanden.

Der Umfang der Stichprobe umfasste ausschließlich Bewertungen auf Basis der Herstellungskosten mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren.

Feststellungen

- a) Im Abgleich der zu prüfenden Vermögensgegenstände mit der Anlagenbuchhaltung kann die *Vollständigkeit* festgestellt werden.
- b) Ebenso ist die ordnungsgemäße *Minderung um die planmäßigen Abschreibungen bis zum Abschlussstichtag* gegeben.
- c) Die *Dokumentation* der Bewertung war nachvollziehbar und ermöglichte eine effektive Prüfung.
- d) Das Straßenbeleuchtungsvermögen stellt sich mit einem Eröffnungsbilanzwert von 827.971,69 € geringer dar als tatsächlich vorhanden. Um den Bewertungsaufwand im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu halten, wurde in die BewertRL Hansestadt Stendal eine Vereinfachungsregel aufgenommen. Danach wurden die Vermögenswerte der *Straßenbeleuchtung bis 31.12.2007 gemeinsam mit der gesonderten Vermögensart Straßen* erfasst und *mit dem Straßenkörper gemeinsam über eine Nutzungsdauer von 35 Jahren abgeschrieben*. Hintergrund war, dass teilweise keine separate Kontierung für die Kosten der Straßenbeleuchtung bei gemeinschaftlichen Straßenbaumaßnahmen vorgenommen wurde. Die ergänzende Prüfung ausgesuchter gemeinschaftlicher Straßenbauvorhaben auf die separate Erfassung der Straßenbeleuchtung ab 01.01.2008 ergab *keine Feststellungen*.
- e) Korrespondierend zur Vermögensprüfung wurden auch die dazugehörigen Sonderposten aus Zuwendungen (7 T€) sowie aus Beiträgen (42 T€) einer Beurteilung unterzogen. Hiermit ist der geprüfte Vermögensumfang zu 4 % aus Zuwendungen und 25 % aus Beiträgen gedeckt.

8.1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bezeichnung	Anzahl VMGS	Wertmäßig €
Kunstgegenstände	87	1.103.903,00
Kulturdenkmäler	22	22,00
Gesamt:	109	1.103.925,00

Die Erfassung der Kunstgegenstände erfolgte durch körperliche Bestandsaufnahme (Inventur). Die *Vollständigkeit konnte im Rahmen einer Stichprobe festgestellt* werden.

Eine planmäßige Abschreibung ist bei Kunst- und Kulturgütern nicht vorzunehmen. Sie bleiben daher dauerhaft in relativ konstanter Höhe vermögenswirksam erhalten. Eine Veräußerbarkeit ist weitgehend ausgeschlossen.

- *Das RPA empfiehlt daher, insbesondere das auf Basis von vorliegenden Vergleichswerten bewertete Vermögen in regelmäßigen Abständen auf seine Werthaltigkeit zu prüfen.*

Anmerkung: Die vollständige Erfassung und Bewertung der Anlagegüter im Rahmen der Eröffnungsbilanz ist nunmehr erfolgt, womit eine stichtagsbezogene Ausgangsbasis gegeben ist. Für *Folgebilanzen* sollte der Aufwand für die Erfassung des Vermögens in einem angemessenen Verhältnis stehen. *Von der Möglichkeit gesetzlich eingeräumter Inventurvereinfachungsverfahren mit Blick auf die Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit sollte Gebrauch gemacht werden.*

8.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bezeichnung	Anzahl VMGS	Wertmäßig €
Fahrzeuge Brandschutz	52	2.017.077,09
Fahrzeuge Bauhof	53	334.086,03
Übrige Fahrzeuge (Zentrale Verwaltung, TdA, Verkehrsangelegenheiten, Tiergarten etc.)	31	194.878,02
Maschinen und technische Anlagen	8	8,00
Gesamt:	144	2.546.049,14

Die Vermögenserfassung erfolgte auf Basis der bereits existierenden Inventurdatenbank bei gleichzeitig körperlicher Bestandsaufnahme (Inventur). In Anwendung der *Vereinfachungsregelung* gemäß § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik wurden im Rahmen der Erstbewertung nur Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 3.000 € netto berücksichtigt. *Verstöße hiergegen waren nicht festzustellen.*

Im Rahmen der unter Pkt. 6.2 genannten ergebnisneutralen Wertberichtigungen, welche erst nach dem Eröffnungsbilanzstichtag wirken, erhöht sich der o.g. Bestand per Saldo um 36.020,61 €. Darin enthalten sind Nacherfassungen von 13 Fahrzeugen mit einem Bilanzwert von 40.376,90 €, welche in der Eröffnungsbilanz nicht berücksichtigt wurden. *Zur Wesentlichkeit führt die Feststellung nicht.*

- *Die Vollständigkeit für diese Vermögensgruppe ist daher nur unter Berücksichtigung der nachträglichen Bilanzkorrekturen feststellbar.*

8.1.2.6 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

Bezeichnung	Anzahl VMGS	Wertmäßig €
Spielgeräte auf Spielplätzen	10	99.810,45
TdA diverse	34	96.434,82
IT-Technik diverse (Verwaltung und Einrichtungen)	58	91.410,10
Betriebsausstattung Brandschutz	13	68.057,40
Übrige (Bauhof, Tiergarten/Tiere, Kitas etc.)	121	236.571,44
Gesamt:	236	592.284,21

Die Vermögenserfassung erfolgte auch hier im Rahmen einer körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) im Abgleich mit der bereits zuvor existierenden Inventurdatenbank. Verstöße im Rahmen der Anwendung der Vereinfachungsregelung gemäß § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik waren auch hier nicht feststellbar.

Die *Vollständigkeit* ist für diese Vermögensgruppe gegeben.

Ein Großteil des Vermögens wurde mit einem Erinnerungswert von 1 € aktiviert.

8.1.2.7 Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen

Bezeichnung	Anzahl VMGS	Wertmäßig €
Osterburger Straße (Straßenbau, Beleuchtung, RWK)	3	632.550,09
Verlängerung Bahnhofstunnel – Rampe/Treppenhaus	1	298.203,76
Parkplatz Südwall/Schadewachten (Parkplatz, Beleuchtung, RWK)	3	210.630,01
31 weitere Maßnahmen im Bau < 70 T€ bisherige AHK	48	660.384,74
Gesamt: Anlagen im Bau	55	1.801.768,60
Geleistete Anzahlungen (Städtebauförderung über Sanierungsträger DSK)	3	798.327,19
Gesamt:	58	2.600.095,79

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen zum Bilanzstichtag ab und sind daher noch nicht abschreibungsrelevant. Die Zusammenstellung erfolgte auf Grundlage der kameralen Buchungen. Die Bewertung erfolgte zu *Anschaffungs- oder Herstellungskosten*.

Die *geleisteten Anzahlungen* bezeichnen die geldliche Vorleistung der Hansestadt auf noch zu erhaltende Sachanlagen aus den Städtebauförderprogrammen, welche der Sanierungsträger in Erfüllung des Sanierungsvertrages mit der Hansestadt treuhänderisch verwaltet. Der Bilanzwert ermittelt sich aus der Summe der drei programmspezifischen Treuhandkontenbestände per 01.01.2013.

Die *Korrektheit der Anfangsbestände* sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach, wird im Rahmen des *Stichprobenumfangs* bestätigt.

Korrespondierend zur Vermögensprüfung (Stichprobenumfang: 1,8 Mio. €) wurden auch die dazugehörigen Sonderposten aus Zuwendungen (586 T€) sowie aus Beiträgen (182 T€) einer Beurteilung unterzogen. Hiermit ist der geprüfte Vermögensumfang zu 33 % aus Zuwendungen und 10 % aus Beiträgen gedeckt.

8.1.3 Finanzanlagevermögen

Beim Finanzanlagevermögen ist grundsätzlich zwischen den Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen und Wertpapieren zu unterscheiden.

8.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

Die Vermögenspositionen werden gemäß Zi. 5.11 BewertRL Hansestadt Stendal mit den Anschaffungskosten bewertet. Diese umfassen grundsätzlich das Stammkapital sowie die Kapitalrücklage. Ist keine Kapitalrücklage ausgewiesen oder ist das Unternehmen defizitär, wird nur das Stammkapital bilanziert.

Das gewählte Verfahren entspricht dem Vorsichtsprinzip.

Unternehmen	Beteiligungsquote %	Anfangsbestand €
Anteile an verbundenen Unternehmen		13.400.801,99
Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH	100,0	9.469.886,56
Abwassergesellschaft mbH	100,0	3.854.165,43
AltOa Sport- und Freizeitbad GmbH	100,0	51.150,00
Grundstücksverwaltung Uchtspringe GmbH	100,0	25.600,00
Beteiligungen		4.130.767,75
Stadtwerke Stendal GmbH	25,1	4.037.011,31
IGZ BIC Altmark GmbH	44,0	11.000,00
Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH	40,0	10.225,84
Gesellschaft für Arbeitsförderung u. Sanierung LK SDL	5,0	2.471,00
Anteile KOWISA KG (585 Aktien)		70.059,60
Sondervermögen		1.637.354,11
Eigenbetrieb Technologiepark Altmark	100,0	1.637.354,11

Auf Basis der Unternehmensjahresabschlüsse 2012 wurden die Beteiligungsquoten sowie die entsprechenden Eigenkapitalkomponenten jeweils in korrekter Höhe zur städtischen Erstbewertung herangezogen.

Die städtischen Anteile an der KOWISA KG (heutige Rechtsform: GmbH) wurden auf Basis der Stückzahl der ehemaligen EVM-Aktien und des damalig eingebrachten Wertes je Aktie ermittelt.

- *Nicht erfasst wurde unter der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen; sonstige Anteilsrechte“ der städtische Anteil an der Kommunalen IT-UNION eG Magdeburg (KITU eG). Im Rahmen des Beitritts hat die Hansestadt in 2011 einen Genossenschaftsanteil i.H.v. 5 T€ gezahlt. Im Sinne der Vollständigkeit ist die Nacherfassung vorzunehmen. Die Wesentlichkeitsgrenze bleibt unberührt.*

8.1.3.2 Ausleihungen

Bezeichnung	Anfangsbestand €
Darlehen an Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH	2.410.902,07
Darlehen an Grundstücksverwaltung Uchtsprunge GmbH	708.612,62
Vorfinanzierung Baukostenzuschuss privater Dritter gegenüber Abwassergesellschaft mbH (AGS mbH)	680.855,87
Gesamt:	3.800.370,56

Die beiden erstgenannten Positionen stellen Forderungen aus Darlehen dar, welche die Hansestadt an ihre Beteiligungen ausgeliehen hat. Die Hansestadt tritt hierbei als Darlehensgeberin auf.

Die Ausleihungen wurden jeweils mit ihrem *Nominalwert zum Bilanzstichtag* bewertet.

Hierbei wurde im Rahmen der Prüfung des *Baukostenzuschusses an die AGS mbH* eine geringfügige Differenz festgestellt, deren *Korrekturbuchung* bereits ergebnisneutral gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz erfolgte. *Weitere Feststellungen ergaben sich nicht.*

8.1.3.3 Wertpapiere

Bezeichnung	Anfangsbestand €
Aktien E.ON Avacon AG (1.507 Aktien)	180.478,32

Die Hansestadt hält direkt 1.507 Stück Aktien an der E.ON Avacon AG. Diese Aktien stammen aus der Eingemeindung der Ortsteile und wurden nicht an die KOWISA KG abgetreten. Die Bewertung erfolgte analog der Anteile an der KOWISA KG.

8.2 Umlaufvermögen

Umlaufvermögen dient nicht der dauernden Aufgabenerfüllung und gliedert sich in Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie liquide Mittel.

8.2.1 Vorräte

Bezeichnung	wertmäßig			mengenmäßig		
	Gesamt	Davon geprüft		Gesamt	Davon geprüft	
	€	€	%	VMGS	VMGS	%
Grundstücke zum Verkauf	2.475.622,05	1.433.008,52	57,88	86	28	32,56

Hier ist ausschließlich der zur Veräußerung vorgesehene Grund und Boden (Grundstücke in Entwicklung) erfasst.

Die Einhaltung des *strengen Niederstwertprinzips* i.S.d. § 40 Abs. 5 GemHVO Doppik, wonach immer der zum Bilanzstichtag niedrigste Wert beizulegen ist, war i.R. der Stichprobe *nicht in jedem Fall erkennbar*. Diese Feststellung wurde auch bereits durch das Fachamt getroffen. *Die entsprechende außerplanmäßige Abschreibung wurde im Haushaltsjahr 2013*

ergebnisneutral gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz gebucht. Zur Wesentlichkeit führt die Feststellung nicht.

- Jedoch wird die konsequente Beachtung der GoB angemahnt.

Vereinzelt erfolgte eine falsche Zuordnung der Vermögensgegenstände. Nicht zur Veräußerung vorgesehene Grundstücke wurden fälschlicherweise dem Umlauf- statt dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Umbuchungen sind bereits von Amts wegen erfolgt. Im Ergebnis bleiben diese Korrekturen aufgrund des Aktivtauschs bilanzneutral.

- Entscheidend für die Aktivierung als Umlaufvermögen ist die tatsächliche Veräußerungsabsicht der Hansestadt.

Weitere Vorräte wurden nicht bilanziert; sie werden bei Zugang sofort als Aufwand behandelt.

8.2.2 Forderungen

Im Ergebnis der Übernahme der Forderungen (bisherige Kasseneinnahmereste) aus der kameralen Jahresrechnung 2012 in die Eröffnungsbilanz kann die summarische Übereinstimmung festgestellt werden. Darüber hinaus wurden per 01.01.2013 noch weitere Forderungen (66,1 T€) aktiviert, die nicht in den Kasseneinnahmeresten per Jahresabschluss 2012 enthalten waren.

Überzahlungen von Forderungen im Vorjahr (kreditorische Debitoren) wurden in die Verbindlichkeiten auf der Passivseite umgegliedert. Überdeckungen bei den Verbindlichkeiten (debitorische Kreditoren) wurden in die Forderungen auf der Aktivseite umgegliedert.

Die Bewertung erfolgte zum jeweiligen Nennwert.

8.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bezeichnung	Nennwert €	Wert- berichtigung €	Anfangs- bestand (Soll) 01.01.2013 €	Bilanzwert (Ist) 01.01.2013 €	Differenz (Soll / Ist) 01.01.2013 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	898.742,93	266.558,35	632.184,58	898.742,93	- 266.558,35
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.060.669,48	354.037,73	3.706.631,75	3.440.073,40	+ 266.558,35
Gesamt:	4.959.412,21	620.596,08	4.338.816,33	4.338.816,33	0,00

Im Sinne des für das Umlaufvermögen geltenden strengen Niederstwertprinzips sind die Forderungen zum Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Hier wurden durch das Amt für Finanzwesen pauschale Abschläge gebildet und von den Forderungen abgezogen:

- öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 30 %
- Grundsteuer B 65 %
- Gewerbesteuer 20 %
- Hundesteuer 40 %
- Bußgelder 45 %
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 15 %

Im Rahmen der Ermittlung der Berichtigungsquote wurden gleichartige Forderungen gegenüber einer Vielzahl von Adressaten zusammengefasst. Auf dieser Basis wurde nach Aussage der Verantwortlichen unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit die Verlustquote ermittelt.

- Grundsätzlich wird dieses Verfahren aus wirtschaftlichen Gründen vom RPA nicht beanstandet. *Jedoch ist die Nachprüfbarkeit der Ermittlung mangels ausreichender Dokumentation nicht gegeben.* Die Summe der Wertberichtigungen belief sich auf 620,6 T€.

Die pauschale Wertberichtigung ersetzt nicht die Einzelfallbetrachtung. Liegen bei der Bewertung des Ausfallrisikos der einzelnen Ansprüche Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ein Zahlungsausfall ganz oder teilweise droht, wäre die Einzelwertberichtigung, in der Regel durch eine Niederschlagung, vorzunehmen. Die Pauschalwertberichtigung soll nur das allgemeine Ausfallrisiko, welches einzelnen Ansprüchen nicht zugeordnet werden kann, berücksichtigen.

Im Rahmen der Wertberichtigungen war zudem festzustellen, dass die vorgesehene Wertberichtigung der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen i.H.v. 266,6 T€ aufgrund einer fehlerhaften Kontierung bilanziell die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen mindert. Die Bilanzwerte beider Forderungsgruppen differieren zum tatsächlichen Wert, führen in der Summe jedoch wieder zum korrekten Ergebnis.

- *Für die Folgebilanzen ist auf eine korrekte Kontenzuordnung zu achten, da die Bilanz anderenfalls bei Einzelbetrachtung einen falschen Stand der offenen Forderungen abbildet.*

Den größten Anteil innerhalb der öffentlich-rechtlichen Forderungen haben Steuern, Gebühren, Beiträge, Bußgelder sowie Zuwendungen.

8.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Bezeichnung	Nennwert = Bilanzwert 01.01.2013 €
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	132.418,97
Sonstige privatrechtliche Forderungen	18.504,07
Gesamt	150.923,04

Hier wurden keine Wertberichtigungen vorgenommen, weil in der Regel mit einem Zahlungseingang in voller Höhe gerechnet wird.

Im Wesentlichen sind hier Forderungen aus Mieten und Pachten enthalten.

Im Rahmen der unter Pkt. 6.2 genannten ergebnisneutralen Wertberichtigungen, welche erst nach dem Eröffnungsbilanzstichtag wirken, erhöht sich der o.g. Bestand um 19.666,96 € aufgrund der Nacherfassung ursprünglich nicht aktivierter Forderungen. *Zur Wesentlichkeit führt die Feststellung nicht.*

- *Die Vollständigkeit ist daher für diese Vermögensgruppe nur unter Berücksichtigung dieser nachträglichen Bilanzkorrekturen feststellbar.*

8.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Anfangsbestand €
Gebäude und Außenanlagen zum Verkauf	218.027,40
Offener Bestand lt. Vorschusskonto per 31.12.2012 (Kameralistik)	5.508,55
Gesamt:	223.535,95

Korrespondierend zu den Vorräten sind hier die zur Veräußerung vorgesehenen Gebäude und Außenanlagen aktiviert. Das Bewertungsverfahren erfolgte entsprechend den Vorgaben für das Anlagevermögen.

Weiterhin sind hier die aus der letzten kameralen Jahresrechnung 2012 übergeleiteten offenen Vorschussbestände erfasst, sofern sie nicht den liquiden Mitteln zugeordnet wurden. Differenzen wurden nicht festgestellt.

- *Nicht erfasst wurden unter dieser Position die Erstattungsansprüche gegenüber der Agentur für Arbeit auf der Grundlage positiver Förderbescheide für die Wiederbesetzung im Rahmen von Altersteilzeitverträgen freiwerdender Stellen. Mit Stichtag 01.01.2013 waren Erstattungsansprüche i.H.v. 206.439,34 € für die auf den Stichtag folgenden Abrechnungsperioden bekannt. Im Sinne der Vollständigkeit ist die Nacherfassung vorzunehmen. Die Wesentlichkeitsgrenze wird nicht überschritten.*

8.2.4 Liquide Mittel

Bezeichnung	Anfangsbestand €
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Girokonten)	903.699,62
Sonstige Einlagen (Termingelder etc.)	11.269.062,87
Bargeld (Handkassen)	10.338,25
Gesamt:	12.183.100,74

Die Guthaben sind durch Bankauszüge nachgewiesen.

Die Bewertung erfolgte mit den Nominalbeträgen.

8.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Anmerkung: Aktive Rechnungsabgrenzungsposten stellen Auszahlungen dar, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber erst danach zu Aufwendungen führen. Lt. Zi. 5.13 BewertRL Hansestadt Stendal kann auf deren Bildung verzichtet werden, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Aufwendungen handelt und der Nichtausweis keinen wesentlichen Einfluss auf die Aussagekraft der Vermögens- und Ertragslage der Hansestadt Stendal hat. Diese trifft auf bestimmte Aufwandsarten wie Versicherungsleistungen, Mieten und Pachten, Mitgliedsbeiträge etc. zu. *Der „wesentliche Einfluss“ wird in der Richtlinie nicht näher bestimmt. Die Notwendigkeit der Festlegung einer solchen Wesentlichkeitsgrenze im Rahmen der periodengerechten Abgrenzung soll jedoch folgendes Beispiel verdeutlichen:*

Einen klassischen Fall der *Aktiven Rechnungsabgrenzung* stellt die Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2013 i.H.v. 28,6 T€ ohne Beiträge an die Versorgungskasse dar, deren *Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz nicht erfolgte*. Hier hält das RPA die Unwesentlichkeit im o.g. Sinne für zweifelhaft.

- Für künftige Bilanzen wird empfohlen, für die Erfassung von Rechnungsabgrenzungsposten die Festlegung einer einheitlichen Wesentlichkeitsgrenze unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes vorzunehmen.

PASSIVA

8.4 Eigenkapital

Bezeichnung	Anfangsbestand €
Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	110.093.219,08
Sonderrücklagen	3.677.445,95
Gesamt:	113.770.665,03

Die *Rücklage aus der Eröffnungsbilanz* stellt eine Netto-Position dar und ermittelt sich aus den Vermögenswerten abzüglich des Fremdkapitals, der Sonderposten sowie der Sonderrücklagen.

Die *Sonderrücklagen* wurden aus dem Verwahrbestand des letzten kameralen Jahresabschlusses 2012 in die Eröffnungsbilanz übergeleitet. Im Einzelnen sind hier die Ablösungssummen für die ICE-Brücken, noch nicht verwendete Rücklagen ehemaliger Landgemeinden sowie zweckgebundene Nachlässe enthalten. Sonderrücklagen sind auf die Kapitalverwendung beschränkt, eine ertragswirksame Auflösung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

8.5 Sonderposten

Bezeichnung	wertmäßig			mengenmäßig		
	Gesamt	Davon geprüft		Gesamt	Davon geprüft	
	€	€	%	VMGS	VMGS	%
Sonderposten aus Zuwendungen	94.757.842,67	37.373.121,03	39,4	1.166	90	7,7
Sonderposten aus Beiträgen	8.667.989,36	909.240,61	10,5	592	47	7,9
Gesamt:	103.425.832,03	38.282.361,64	Ø 37,0	1.758	137	Ø 7,8

Ausgangslage

Zuwendungen sowie zweckgebundene Beiträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind jeweils als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zu erfassen. Sie dienen der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb der städtischen Vermögensgegenstände (Investitionen). Wirtschaftlich handelt es sich um Minderungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Um den Anfangswert des Anlagevermögens jedoch ungekürzt auf der Aktivseite darzustellen, werden diese Minderungen auf der Passivseite als Sonderposten bilanziert. Sie werden korrespondierend zu den Wertminderungen auf der Aktivseite (Abschreibungen) ertragswirksam aufgelöst, d.h. sie mindern in der Ergebnisrechnung den Aufwand aus Abschreibungen.

Der Prüfumfang steht im Zusammenhang mit dem geprüften, zum Sonderposten korrespondierenden, Anlagevermögen.

Feststellungen

a) Die Sonderposten wurden entsprechend ihrem Zeitwert angesetzt.

- In Einzelfällen wurde seitens des RPA Korrekturbedarf festgestellt, der im Kontext zu den Feststellungen beim Anlagevermögen zu betrachten ist. Im Einzelnen betrifft dies die Brücken sowie das Regenwasserkanalsystem. Seitens des Fachamtes wurden die Feststellungen als zutreffend anerkannt und deren Korrektur im Rahmen der Wertberichtigung bereits angekündigt. *Im Ergebnis führt diese Feststellung nicht zur Wesentlichkeit.*

b) Die ertragswirksame *Auflösung* der Sonderposten erfolgt auf Basis der *festgelegten Nutzungsdauer* der jeweiligen korrespondierenden Vermögensgegenstände. *Abweichungen waren nicht feststellbar*

c) Bei den *pauschalen Investitionszuwendungen* 2001 – 2012 wurde von der landesseitig eingeräumten Möglichkeit der Erleichterung Gebrauch gemacht und ein Sonderposten jahrgangsbezogen gebildet, welcher einheitlich über einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschrieben wird. Eine individuelle Zuordnung zu konkreten Anlagegütern entfiel in diesen Fällen. Zum Bilanzstichtag belief sich die pauschale Investitionszuwendung auf 17,9 Mio. €. Die Investitionszuwendungen vor 2001 wurden den jeweiligen Vermögensgegenständen zugeordnet und sind somit einzeln passiviert.

- *Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die kassenwirksam vereinnahmten Mittel im Zeitraum 2001 – 2012 nicht vollständig erfasst wurden. Weiterhin waren nicht alle vor 2001 vereinnahmten Mitteln konkreten Vermögensgegenständen zuordenbar, dies betrifft im Besonderen die ehemaligen Landgemeinden. Im Rahmen der Erstabibilanzierung blieben diese Zuwendungen unberücksichtigt. Entsprechende Korrekturen wurden bereits angekündigt. Die Feststellung bleibt unwesentlich.*

8.6 Rückstellungen

Rückstellungen sind zu bilden für Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die zum Bilanzstichtag dem Grunde nach zwar gewiss, in Höhe und/oder Zeitpunkt jedoch ungewiss sind. § 35 GemHVO Doppik definiert die Sachverhalte, in denen Rückstellungen zu bilden sind, abschließend.

Für die Hansestadt wurden folgende Rückstellungen passiviert:

Bezeichnung	Anfangsbestand €
Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	236.211,00
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	911.785,08
Rückstellungen für Verdienstsahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung u.ä. Maßnahmen	8.935.953,32
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	11.700,00
Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	
- Grundstücksangelegenheiten	260.000,00
- Aufwandswirksamer Eigenmittelanteil Treuhandkonten Städtebau	91.676,08
- Vertragliche Abfindungen	165.100,00
- Zinsforderungen i.R. Städtebauförderung	79.500,00
- Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren	1.779.308,40
- Abriss Lauben	60.000,00
Gesamt:	12.531.233,88

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Die *Rückstellung für Pensionsverpflichtungen* beschränkt sich entsprechend der landesspezifischen Regelungen auf die Ruhegehaltsbezüge der Zeitbeamten. Die *Berechnung der Rückstellung erfolgte durch den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA)*.

Anmerkung: In Sachsen-Anhalt dürfen Pflichtmitglieder des KVSA keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, da die haushaltsrechtlichen Regelungen hierin eine mittelbare Pensionsverpflichtung der Kommunen unter Zuhilfenahme einer Versorgungskasse sehen, welche nicht passivierungspflichtig ist. Eine unmittelbare Pflicht der Kommune würde vorliegen, wenn die Hansestadt die Pensionen unmittelbar an ihre Beamten aus dem laufenden Haushalt zahlt. Mit dieser Regelung macht das Land im Rahmen der Umstellung auf eine ressourcenorientierten, perioden- und verursachergerechten Darstellung eine Ausnahme gegenüber einem Großteil der anderen Bundesländer. Die Bildung von Pensionsrückstellungen und somit zusätzlichen laufenden Ergebnisbelastungen ist eine der vielfach diskutierten Neuerungen im Rahmen der Doppikeinführung. *Die Vergleichbarkeit zu Kommunen anderer Bundesländer speziell in dieser Position ist daher als nicht möglich anzusehen.*

Rückstellung für die Sanierung von Altlasten

Die *Rückstellung für die Altlastensanierung* i.H.v. 911,8 T€ umfasst ausschließlich das Areal der ehemaligen Schwellentränke. Der Sanierungsaufwand wurde durch ein Ingenieurbüro auf 1,0 Mio. € geschätzt. *Auf dieser Grundlage wäre die gebildete Rückstellung im Falle der Inanspruchnahme nicht auskömmlich. In Anlehnung an § 253 Abs. 1 HGB sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages zu bewerten.*

- *Insbesondere mit Blick auf den dazu korrespondierenden Anlagevermögenswert von 992,6 T€ hält das RPA eine Erhöhung der Rückstellung für angezeigt. Lt. Eröffnungsbilanz ergibt sich per Saldo ein Vermögenswert dieser Liegenschaft von 80,8 T€, welcher nach Einschätzung des RPA nicht die tatsächlichen Wertverhältnisse dieser altlastenbehafteten Fläche abbildet.*

Weitere Altlastenverdachtsflächen wurden im Rahmen der Rückstellungsbildung nicht berücksichtigt.

Rückstellungen für Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung u.ä. Maßnahmen

Die Rückstellung für die Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von *Altersteilzeit* wurden durch die Hansestadt berechnet. *Die Prüfung wurde anhand einer ausgewählten Stichprobe durchgeführt. Für die im Rahmen der Ermittlung zu Grunde gelegten Kosten- und Wertverhältnisse am Wertermittlungstichtag konnte die Übereinstimmung mit den tatsächlichen Lohnbuchungen festgestellt werden. Die auf dieser Datenbasis vorgenommenen Berechnungen waren nachvollziehbar und führten zu keinen Abweichungen.*

Die per 01.01.2013 gebildeten Rückstellungen werden mit Auslaufen des letzten Altersteilzeitvertrages im Haushaltsjahr 2022 vollständig aufgebraucht sein.

Anmerkung: Da die Höhe der Rückstellung auf den zum Zeitpunkt der Bildung maßgeblichen Kosten- und Wertverhältnissen basiert, bleiben danach folgende Tarifierhöhungen bis zum Erfüllungszeitpunkt unberücksichtigt. Damit wurde der per Landeserlass geforderten Verfahrensweise nachgekommen, was im Ergebnis somit nicht zu beanstanden ist. Zudem wurde ein Teil der zur Berechnung herangezogenen Werte im Rahmen der Vereinfachung pauschal ermittelt. Infolge dessen kann die gebildete Rückstellung nicht auskömmlich sein. Der jeweilige Mehrbedarf ist aus dem laufenden Ergebnishaushalt zu decken.

Auf die Bildung von *Rückstellungen für abzugeltenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung* wurde wegen *Geringfügigkeit* unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit *verzichtet*.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren betrifft 3 Verfahren, die zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung noch anhängig waren. *Die Ermittlung der Rückstellung war nachvollziehbar und plausibel begründet.*

Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften

Grundstücksangelegenheiten

Die hier gebildeten Rückstellungen betreffen folgende Sachverhalte:

1. *Deckung von Wertminderungen durch Zuordnungen* bisher städtischen Vermögens an einen Dritten z.B. anlässlich von *Straßenausbaumaßnahmen* oder im Rahmen des Verkaufs bisher städtischer Straßenflächen an den Straßenbaulastträger ebenfalls aus Anlass von *Straßenbaumaßnahmen*. In der Regel erfolgen derartige Vorgänge ohne finanziellen

Ausgleich, d.h. ohne Ertragswirksamkeit. Gegen die Rückstellung ist der entsprechende Anlagenabgang zu buchen. *Der Rückstellungswert ist das Ergebnis einer groben Schätzung.*

2. In bestimmten Fällen hat die Hansestadt *nach dem Entschädigungsgesetz Abführungen an den Entschädigungsfonds* zu leisten. Da die Zahl der betroffenen Objekte als auch die Höhe der Zahlungen noch unklar sind, *konnte die Rückstellung ebenfalls nur grob geschätzt werden.*

Aufwandswirksamer Eigenmittelanteil Treuhandkonten Städtebau

Grundlage für die Rückstellung bilden die *für das Haushaltsjahr 2013* erwarteten Aufwendungen im Rahmen der durch den Sanierungsträger verwalteten Städtebauförderprogramme. Auf dieser Basis wurden die jeweiligen *durch die Hansestadt zu erbringenden aufwandswirksamen Eigenmittelanteile* als Rückstellung passiviert. Die Bildung dieser Rückstellung war im Rahmen der Erstabibilanzierung einmalig. Für die Folgejahre werden die gesamten Buchungen des Sanierungsträgers gemäß den Treuhandkonten auch spiegelbildlich im städtischen Haushalt abgebildet. Die per 01.01.2013 gebildeten Rückstellungen wurden in 2013 vollständig aufwandswirksam in Anspruch genommen.

Vertragliche Abfindungen

Die Rückstellung umfasst ausschließlich vertraglich zugesicherte Abfindungen im Rahmen der Altersteilzeit für den Zeitraum 2013-2017.

Zinsforderungen i.R. Städtebauförderung

Hier wurden gemäß dem Vorsichtsprinzip Rückstellungen für evtl. zu zahlende Zinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung von Städtebauförderungsmitteln der Jahre 2007-2012 gebildet. Die Auswahl der Jahre ist dokumentiert und nachvollziehbar.

Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren

Diese Rückstellung resultiert aus der Besonderheit der Erstabibilanzierung. Im Rahmen des letzten kameralen Jahresabschlusses 2012 wurden Haushaltsausgabereste i.H.v. 4.225.034,69 € gebildet. Diese wurden für die doppische Haushaltsführung abgegrenzt in ergebnis- und vermögenswirksame Ausgaben (1.779.308,40 € und 2.445.726,29 €) und als Ermächtigungsübertragung in das Folgejahr 2013 übergeleitet. Die Inanspruchnahme dieser *Ermächtigungsübertragungen im Ergebnishaushalt* würde zu Lasten des Eigenkapitals erfolgen, obgleich mit der Bildung der Haushaltsausgabereste die allgemeine kameraler Rücklage bereits belastet wurde. Um den Ergebnishaushalt 2013 neben der Belastung im Vorjahr nicht erneut zu beeinflussen, wurde in Höhe der ergebniswirksamen/konsumtiven Ermächtigung die Rückstellung gebildet.

Abriss Lauben

Hierbei handelt es sich um eine *Rückstellung für den evtl. Abriss von ca. 25 Lauben*. Deren Bildung wurde mit der Beendigung des besonderen Kündigungsschutzes gemäß Schuldrechtsanpassungsgesetz zum 03.10.2015 begründet.

- *Der Rechtsgrund für die Rückstellungsbildung ist nach dem Bilanzstichtag eingetreten und eine Passivierung frühestens per Jahresabschluss 2014 gerechtfertigt. Während der Prüfung wurde die Wertberichtigung zugesichert.*

8.7 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehende Schulden. Sie sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Die Hansestadt hatte zum Eröffnungsbilanzstichtag folgende Verbindlichkeiten:

Bezeichnung	Anfangsbestand €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	17.119.456,69
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	832.858,23
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	647.454,60
Sonstige Verbindlichkeiten	1.054.076,29
Gesamt:	19.653.845,81

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen entsprachen dem Stand der geprüften kamerale Jahresrechnung 2012. *Die Kreditverpflichtungen waren durch Tilgungspläne, Kontoauszüge der Darlehensgeber bzw. Bankbestätigungen nachgewiesen.* Kassenkredite waren zum Bilanzstichtag nicht aufgenommen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Diese Position setzt sich wie folgt zusammen:

- übergeleitete kamerale Kassenausgabereste aus dem Vorjahr 827.367,84 €
- Umgliederung überzahlter Verbindlichkeiten auf Aktiva/Forderungen (s.a. Pkt. 8.2.2) 5.490,39 €

Innerhalb der Verbindlichkeiten haben Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt aus der Gehalts- und Umsatzsteuerabrechnung des Monats 12/2012 sowie aus Bauleistungen mit insgesamt 500 T€ den größten Anteil.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Diese Verpflichtungen gliedern sich wie folgt:

- übergeleitete kamerale Kassenausgabereste aus dem Vorjahr 63.145,00 €
- Umgliederung Überzahlung von Forderungen (s.a. Pkt. 8.2.2) 30.234,48 €
- Eigenmittelanteil am Treuhandkontobestand Städtebau 4.075,12 €

Bei letztgenannter Verbindlichkeit handelt es sich um die per 01.01.2013 eingegangenen aber noch nicht verwendeten Fördermittel, die sich auf den Treuhandkonten des Sanierungsträgers befinden. Das Treuhandkonto setzt sich je nach Programm zu 2/3 bzw. 4/5 aus den Fördermitteln und zu 1/3 bzw. 1/5 aus den Eigenmitteln zusammen. Mit Vereinnahmung der Zuwendungen ist die Hansestadt die Verpflichtung zu entsprechenden Ausgaben eingegangen, die Mittel sind somit gebunden und stehen für anderweitige Zwecke nicht zur Verfügung. Aus diesem Grunde erfolgte per Eröffnungsbilanz die Abgrenzung dieser Einnahmen als Verbindlichkeit aus Transferleistungen (Leistungsaustausch im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses).

Sonstige Verbindlichkeiten

Diese wurden vollständig aus dem kameralen Verwahrbestand per 31.12.2012 in die Eröffnungsbilanz übergeleitet und ermitteln sich wie folgt:

- Grundstücksverkaufserlöse	501.571,13 €
- Pachtzins und Stellplatzmiete	315.316,30 €
- Sicherheitseinbehalte	85.864,84 €
- noch zu verwendende zweckgebundene Einnahmen (Spenden)	54.759,76 €
- diverse übrige	96.564,26 €

Die als Verbindlichkeiten bilanzierten Grundstücksverkaufserlöse, Pachtzinsen und Stellplatzmieten stellen städtische Erlöse vergangener Jahre dar, deren Verbleib bei der Hansestadt noch nicht abschließend geklärt ist. Eventuelle Restitutionsansprüche Dritter können die Hansestadt noch zur Auskehr dieser Erlöse verpflichten.

- *Mit Klärung der eigentumsrechtlichen Vermögenszuordnung zugunsten der Hansestadt ist die Verbindlichkeit ertragswirksam umzubuchen.*

8.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber erst danach zu Erträgen führen. Sie sind auf der Passivseite abzubilden und in den Folgeperioden ertragswirksam aufzulösen. Dies dient der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und damit einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Bezeichnung	Anfangsbestand €
Grabnutzungsgebühren	2.513.401,57

In der Eröffnungsbilanz wurden die *Grabnutzungsgebühren* abgegrenzt. Diese wurden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ vereinnahmt. Sie werden für die gesamte Liegezeit bereits im Voraus vereinnahmt, während die städtische Leistung schrittweise zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die ertragswirksame Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens erfolgt über die Dauer der Liegezeit. *Der Bilanzwert wurde im Rahmen des vereinfachten Verfahrens ermittelt. Die Prüfung führte zu keinen Feststellungen.*

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 8.3 verwiesen, die hier analog Anwendung finden.

9. Anhang

Der Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 53 Abs. 8 GemHVO Doppik ein Anhang beigefügt.

Der Anhang ist klar und übersichtlich gegliedert. Er enthält alle gemäß § 47 GemHVO Doppik erforderlichen Angaben. Ergänzend zu den Erläuterungen bei den einzelnen Vermögens- und Schuldposten, wurden hinsichtlich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die zu Grunde gelegten rechtlichen Regelungen wiedergegeben und die BewertRL Hansestadt Stendal als Anlage beigefügt.

Auch die erforderlichen Anlagen (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht) wurden ordnungsgemäß dem Anhang beigefügt.

Anmerkungen:

Den Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das NKHR wurde insoweit nicht gefolgt, als eine Angabe zu den aus dem Vorjahr 2012 in das Folgejahr 2013 zu übertragenden Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Anhang unterblieb. Da es sich hierbei um eine Empfehlung handelt, ergeht hiermit lediglich der ergänzende Hinweis.

10. Schlussbemerkungen, Gesamturteil

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Eröffnungsbilanz und ihre Anlagen nach den gesetzlichen Vorgaben eingehend geprüft.

Im Rahmen der Prüfung wurden die für die Bewertung Verantwortlichen insbesondere das Amt für Finanzwesen jeweils zeitnah eingebunden und über die prüfungsseitigen Auffassungen unterrichtet. Festgestellte Korrekturerfordernisse wurden mitgeteilt. Zum Teil wurde den Änderungsvorschlägen des RPA bereits verwaltungsseitig nachgekommen bzw. wurde deren Klärung und im Falle des Einvernehmens die Erledigung angekündigt. Die in Rede stehenden Korrekturen sind nicht Gegenstand der Eröffnungsbilanz sondern wurden bzw. werden in den Haushaltsjahren 2013 bzw. 2014 ergebnisneutral unter Verrechnung der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verbucht.

Die vorstehend unter Pkt. 8 dargestellten Einwendungen machten zum Zeitpunkt der Prüfung der Eröffnungsbilanz aus Sicht des RPA einen Korrekturbedarf in einer Größenordnung von -268,6 T€ aus (s.a. Pkt. 6.3). Zuzüglich der bereits durch das Amt für Finanzwesen vorgenommenen Korrekturen mit einem Volumen von -381,0 T€ (Stand: 19.09.2016) in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 (s.a. Pkt. 6.1 und 6.2) reduziert sich die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz von 110,09 Mio. € um 0,65 Mio. € auf 109,44 Mio. €.

Angesichts der fortgeschrittenen Jahresabschlussarbeiten des Haushaltsjahres 2013 sowie der Tatsache, dass sich der im Rahmen der Prüfung festgestellte Korrekturbedarf unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze bewegt, hält das RPA die Durchführung der Korrekturen im aktuell abzuschließenden Haushaltsjahr 2014 unter Verrechnung der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz aus wirtschaftlichen Gründen für verhältnismäßig.

Die v.g. aus den Korrekturen resultierenden Änderungen dienen nunmehr als Grundlage für das endgültige Ergebnis der Prüfung sowie der Erteilung des Bestätigungsvermerks. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit sind die durchgeführten Korrekturen und die damit einhergehende Fortschreibung der Eröffnungsbilanz im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss gesondert darzustellen und zu erläutern.

Das RPA wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Nachkontrolle der durchgeführten Korrekturen vornehmen.

Nach prüferischer Einschätzung ist der Berichtigungsbedarf, der buchungsmäßig noch nicht vollständig umgesetzt wurde, nicht so wesentlich, dass unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Hansestadt nicht vermittelt würde. Die Gesamtbeurteilung wird dadurch nicht verändert.

Sofern sich im Rahmen der Rechnungsprüfung bzw. des laufenden Prozesses noch weitere Erkenntnisse über unrichtig angesetzte Vermögens- und Schuldenwerte in der Eröffnungsbilanz ergeben, so kann der Wertansatz letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss ergebnisneutral über den Posten „Rücklage aus der Eröffnungsbilanz“ berichtigt werden. Der Korrekturzeitraum endet somit mit Schluss des Haushaltsjahres 2016.

11. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stendal zum 01.01.2013 einschließlich der Bilanz, des Anhangs sowie der dazugehörigen Anlagen geprüft. Inventur, Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern wurden in die Prüfung einbezogen.

Inhalt und Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz obliegen der Verantwortung des Oberbürgermeisters.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung festzustellen, ob Eröffnungsbilanz und Anhang den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden sonstigen Vorschriften entsprechen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Maßgabe und vorbehaltlich der in diesem Prüfbericht ausgewiesenen Feststellungen, Anmerkungen und Hinweise erteilt das Rechnungsprüfungsamt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

„Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kann festgestellt werden, dass die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stendal zum 01.01.2013 nebst Anhang in der Fassung vom 30.11.2015 den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Eröffnungsbilanz vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Hansestadt Stendal.“

Hansestadt Stendal, 17.10.2016

gez. Diana Richter
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes